



Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Nr. 7 vom 15. September 2020

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Ansprechpartner: Carsten Scholz, Tel. 406-8886.

Es wird gebeten, die in dieser Ausgabe als "nö" - nichtöffentlich - bezeichneten Informationen vertraulich zu behandeln. In diesem Zusammenhang wird auf die Verschwiegenheitspflicht der Ratsmitglieder, der bürgerschaftlichen Ausschussmitglieder und der Mitglieder der Bezirksvertretungen gemäß der §§ 43 Abs. 2 und 30 GO NRW hingewiesen.

Inhalt

Anfragen (ö)

Ausfall der S6	171
Baugenehmigungen	173
Gastronomie am und auf dem Rhein	175
Kostenvergleich Abfallgebühren	177
Instandsetzung Radweg Kandinskystraße	178
Veranstaltungen in Leverkusen	179
Brandruine „Alt Schlebusch“	183

Mitteilungen (ö)

Bericht des Dezernenten, Herrn Beigeordneten Lünenbach, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Bürger- und Umweltausschusses am 27.08.2020	184
Bericht des Dezernenten, Herrn Beigeordneten Lünenbach, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren am 31.08.2020	185
Bericht der Dezernentin, Frau Beigeordnete Deppe aus ihrem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Planen am 31.08.2020	186

Planfeststellungsverfahren für die Planänderung Nr. 01 zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co.KG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath und Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) einschließlich der notwendigen Begleitinfrastruktur (bspw. der Anschlussleitungen an die NETG-Erdgasleitung 600 sowie der Erdgasleitung Nr. 12 der OGE) im Gebiet der Stadt Leverkusen - Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Unterlagen	189
Parksituation unter der Stelzenautobahn	190
Nutzung des Parkplatzes am S-Bahn-Halt Chempark	191
Plangenehmigung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Bauvorhaben Langenfeld, Leichlingen, Leverkusen (Baul. Änderung): Gleiserneuerung mit Planumsverbesserung und Tiefenentwässerung Bahn-km 41,555 bis 47,415 der Strecke 2324 MH-Speldorf- Niederlahnstein in Langenfeld, Leichlingen, Leverkusen - Stellungnahme im Rahmen der Herstellung des Benehmens	191
Brandruine „Alt Schlebusch“	202
Beschlusskontrollen (ö)	
Breitbandausbau nach Wirtschaftlichkeitslückenmodell - Weiterleitung von Zuwendungen des Bundes und des Landes NRW	203
"Touristische Unterrichtungstafel" an BAB für Leverkusens Sehenswürdigkeiten - Industriemuseum Freudenthaler Sensenhammer Leverkusen-Schlebusch	204
Projektauftrag des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 07.02.2020 zur 2. Staffel Smart Cities: Stadtentwicklung und Digitalisierung	205
Parkscheibenregelung an der Wupperstraße	205
Zusätzliche P+R Flächen am S-Bahnhof Rheindorf	206
Ausbau Sandstraße - Wendeanlage	206
Anfragen (nö)	
Baugenehmigung Mehrfamilienhäuser in Bergisch Neukirchen	207
Kooperationsverträge Klinikum	209



Anfragen (ö)

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19.02.2020

Ausfall der S6

Die Ratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bittet Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Seit wann sind der Stadt Leverkusen die Ausfallzeiten der S-Bahnlinie 6 bekannt?
2. Wie viele Leverkusener Pendler*innen sind von den geplanten Ausfallzeiten betroffen?
3. Was bietet die Deutsche Bahn als Schienenersatzverkehr an?
4. Sind aus Sicht der Verwaltung die bereitgestellten zusätzlichen Buskapazitäten ausreichend, um den Ausfall der S 6 weitgehend auszugleichen?
5. In welchem Umfang verlängern sich die Fahrzeiten von Leverkusener S-Bahnhaltepunkten nach Köln bzw. Düsseldorf?
6. Kann die Stadt Leverkusen dazu beitragen, die Fahrzeiten spürbar zu verkürzen? (z.B. durch verkehrslenkende Maßnahmen wie Busspuren)
7. Was wird die Stadt Leverkusen unternehmen, um die Interessen der Leverkusener Pendler*innen angemessen zu vertreten?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Die Sperrpausen der S 6 wurden der Verwaltung im Rahmen eines Termins mit der DB Netz AG am 20.11.2019 bekannt gegeben, bei dem auch über die Bürgerinfo der Deutschen Bahn am 03.02.2020 im Forum Leverkusen informiert wurde.

Zu 2.:

Während der Ferien sind nach Angaben der DB Regio täglich ca. 6.000 Personen aus oder nach Leverkusen betroffen. Bedingt durch die derzeitige Corona-Situation ist aber eher mit der Hälfte der Pendlerzahl bei dieser Baumaßnahme zu rechnen. Außerhalb der Ferienzeiten sind ca. 7.300 Fahrgäste pro Tag in der S 6 von oder nach Leverkusen zu verzeichnen.

Zu 3.:

DB Regio fährt momentan während der Sperrung der S 6 in Summe vier Buslinien: Zwei Buslinien fahren den normalen Streckenverlauf der S 6 mit allen Haltestellen ab. Eine Buslinie fährt als Schnellbus von Leverkusen-Mitte nach Langenfeld. Eine weitere Buslinie fährt von Düsseldorf-Benrath als Schnellbus nach Langenfeld.



Nach aktuellem Stand wird der Schienenersatzverkehr für die nächsten Sperrungen in starker Anlehnung an das Konzept während der diesjährigen Sommerferien geplant. DB Regio wird das Konzept der Sommerferien begutachten und ggf. Verbesserungen für die nachfolgenden Sperrungen umsetzen. Für das Jahr 2021 ist zu beachten, dass dann auch die Regionalexpresslinien 1 und 5 von den einzelnen Sperrungen betroffen sein werden. Hierzu werden noch Abstimmungen zwischen DB Regio und dem NVR erfolgen, da auch Abellio und National Express als Betreiber der RE-Verkehre tangiert sind. Für den Schienenersatzverkehr muss für das nächste Jahr eine neue Konzeption erfolgen, da keine Schnellbusse nach Leverkusen-Mitte und Langenfeld möglich sind.

Mit Blick auf die 14-monatige Sperrung der S 6 ab Juni 2022 stehen die Planungen für den Schienenersatzverkehr noch nicht fest. Voraussichtlich wird aber das Grundkonzept (Standardbusse, die alle Zwischenhalte bedienen, und Schnellbusse) an die vorherigen Sperrungen aus dem Jahr 2020 angelehnt. Bis wohin die Schnellbusse verkehren werden, muss noch geprüft werden, da die Sperrung der S 6 im Jahr 2022 nicht mehr den Abschnitt bis Köln-Mülheim, sondern bis zum S-Bahnhof Chempark umfasst; von dort aus wird die S 6 in Richtung Köln wieder einsetzen. Die RE-Linien verkehren während der 14-monatigen Sperrpause der S 6 regulär.

Zu 4.:

An Werktagen setzt DB Regio während der Hauptverkehrszeit in Summe 35 Gelenkbusse als Schienenersatzverkehr ein. Die Verwaltung sieht die bereitgestellten Kapazitäten grundsätzlich als ausreichend an, zumal ein Teil der betroffenen Fahrgäste auf andere Alternativen ausweicht. Hinzu kommt, dass bedingt durch die Corona-Pandemie deutlich weniger Fahrgäste unterwegs sind.

Zu 5.:

Die Frage kann nicht pauschal beantwortet werden. Wenn die Fahrgäste von Leverkusen-Mitte direkt nach Düsseldorf oder Köln fahren, verändert sich grundsätzlich nichts, da die Züge der RE-Linien 1 und 5 während der Sperrungen der S-Bahn in diesem Jahr weiter wie gewohnt fahren. Anders sieht es für Fahrgäste aus, die von den Unterwegsbahnhöfen abfahren. Hier verlängert sich die Reisezeit unterschiedlich; beispielsweise von Leverkusen-Rheindorf nach Köln-Mülheim um ca. 22 Minuten, von Leverkusen-Küppersteg nach Langenfeld um ca. 15 Minuten.

Zu 6. und 7.:

Die Stadt Leverkusen befindet sich bezüglich der Sperrungen der S 6 im Austausch mit der Deutschen Bahn, dem für den Schienenpersonennahverkehr zuständigen Aufgabenträger Nahverkehr Rheinland sowie der Stadt Köln. Mit der Stadt Köln, der DB Netz AG und dem NVR wurde abgestimmt, den Park-and-Ride-Platz an der S-Bahnstation Leverkusen-Chempark, der sich auf dem Gebiet der Stadt Köln befindet, für die Dauer der 14-monatigen S-Bahnsperrung temporär zu erweitern, da davon auszugehen ist, dass während der langen Sperrpause und der dadurch bedingten Einrichtung von Leverkusen-Chempark als Endbahnhof deutlich mehr Kunden die Park-and-Ride-Anlage nutzen werden. Die derzeitige P+R-Anlage bietet 69 Pkw-Stellplätze und ist i. d. R. ausgelastet. Auf der direkt angrenzenden, ebenfalls auf Kölner Stadtgebiet liegenden Erweiterungsfläche könnten voraussichtlich 50 bis 60 weitere Stellplätze eingerichtet werden.



Welche etwaigen ergänzenden Maßnahmen die Stadt Leverkusen insbesondere mit Blick auf die 14-monatige Sperrung der S 6 darüber hinaus umsetzen wird, steht zum jetzigen Zeitpunkt nicht fest und wird noch verwaltungsintern mit den beteiligten Fachbereichen abgestimmt.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales in Verbindung mit Tiefbau

Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 10.07.2020

Baugenehmigungen

1.

Wie ist es zu erklären, dass die WGL zu einem Bauvorhaben des sozialen Wohnungsbaus auf eigenem Grundstück in der Luisenstraße seit 2018 auf eine Baugenehmigung warten muss, obwohl es hier – nach Auskunft der WGL-Geschäftsführung im Aufsichtsrat der Gesellschaft – keinerlei rechtliche Begründung gibt?

2.

Entsprechen Behauptungen von Mitarbeitern aus Architektenbüros der Wahrheit, dass bei unserer Baubehörde selbst einfachste Baugenehmigungen locker eine Bearbeitungszeit von einem Jahr erreichen?

3.

Ist diese lange Bearbeitungszeit, die hier geschildert wird, in einem drastischen Personalmangel begründet oder welche Gründe liegen hier vor? Sind in der Bauverwaltung in diesem Bereich alle Stellen besetzt?

4.

Ist die angeblich nach der Besoldungsstufe B 4 ausgewiesene Personalstelle zur Baurechtsberatung, die noch Ihr Vorgänger, Herr OB Buchhorn, zur Stärkung der Entscheidung der Bauverwaltung einrichtete, immer noch nicht neu besetzt? Welche Gründe liegen hierzu vor?

Zu 1.:

Eine Beantwortung dieser Frage ist spekulativ, da die Fraktion BÜRGERLISTE keine genaue Adresse benennt und die Bauaufsicht natürlich nicht in die Beratungen des Aufsichtsrates der WGL involviert ist.

Für die Luisenstraße liegen der Bauaufsicht derzeit keine offenen Anträge der WGL vor.

Mit E-Mail vom 30. April 2020 – also nicht bereits seit 2018 – bittet der Prokurist der WGL um Stellungnahme zu einem Bebauungskonzept mit zwei Varianten für die Luisenstraße. Die WGL möchte gegenüber den bereits erstellten Neubauten an der Luisenstraße vier unsanierte Bestandsgebäude (Luisenstraße 15 – 29, Baujahr 1949) mit insgesamt 48 sehr kleinen Wohnungen mit nicht mehr zeitgemäßen Grundrissen ersetzen. Die WGL beabsichtigt, die vier Häuser einschließlich der dazwischenliegenden



Garagen abzurechen und Neubauten mit einer deutlich höheren Wohnfläche zu errichten.

Ob die WGL-Geschäftsführung im Aufsichtsrat dieses Bebauungskonzept angesprochen hat, kann daher nur vermutet werden.

Bedingt durch die Corona-Krise konnte eine Besprechung erst am 26.06.2020 erfolgen. An dieser Besprechung haben neben den Fachbereichsleitern Stadtplanung und Bauaufsicht Herr Mues als Geschäftsführer der WGL und Herr Altenbach als Prokurist teilgenommen. Aus dem Termin hat die WGL Arbeitsaufträge mitgenommen, die derzeit abgearbeitet werden.

Ein Bauantrag liegt zu dieser Planung derzeit überhaupt noch nicht vor.

Zu 2.:

Die Bearbeitungszeit von einem Jahr stellt sicherlich eine Ausnahme dar. Längere Bearbeitungszeiten resultieren in aller Regel aus verschiedenen Faktoren. Bedingt durch die neue Landesbauordnung seit Januar 2019 ist die Bauaufsicht in der Bearbeitung leider nicht so schnell, wie von den Bauherren gewünscht. Ohne die pauschale und nicht belegte Behauptung der Fraktion BÜRGERLISTE nachprüfen zu können, lässt sich jedoch konstatieren, dass die Vollständigkeit und Qualität der eingereichten Bauunterlagen in vielen Fällen zu wünschen übrig lässt.

Hierdurch erfolgen in aller Regel zahlreiche Nachforderungen der Bauaufsicht an die Architekten. Hinzu kommt, dass im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren bei anderen Behörden und städtischen Fachbereichen die Bearbeitungszeit aufgrund hoher Antragszahlen und zu geringer Personalstärke ebenfalls länger dauert.

Zu 3.:

Lange Bearbeitungszeiten resultieren aus den neuen gesetzlichen Vorgaben der Landesbauordnung, die sowohl von den Architekten als auch von den Behörden erst umgesetzt werden muss. Entsprechende Bearbeitungshinweise, Handlungsempfehlungen und Verwaltungsvorschriften lagen zum Inkrafttreten des Gesetzes leider noch nicht vor und wurden erst im Laufe des Jahres 2019 entwickelt. Hierzu mussten dann noch ca. 3000 Textbausteine aus dem städtischen Gekos-System auf die neue Landesbauordnung umgeschrieben werden.

Derzeit sind die vorhandenen Stellen alle besetzt. Es ist jedoch festzuhalten, dass recht hohe Krankheitszahlen (ca. 800 Krankheitstage pro Jahr entsprechen ca. vier Vollzeitstellen) und ein hoher Antragstand zu längeren Bearbeitungszeiten führen. Hinzu kommt aber auch – wie schon geschildert – dass die Zuarbeit der anderen städtischen Fachbereiche leider aufgrund der Personallage nicht so zeitnah wie gewünscht erfolgen kann. Zudem ist es in den letzten zwei Jahren auch enorm problematisch gewesen, freie Architektenstellen zu besetzen. Dies hängt mit der boomenden Bauwirtschaft und der besseren Bezahlung in der freien Wirtschaft bei Architekturbüros zusammen. Die Bauaufsicht ist grundsätzlich bemüht, die Bearbeitungszeiten weiter zu minimieren. Hierzu sind jedoch neue Planstellen und die adäquate Besetzung erforderlich. Der Fachbereich Bauaufsicht ist hier bereits in konkreten Gesprächen mit dem Fachbereich Personal und Organisation.



Zu 4.:

Zu der Thematik wurde bereits in z.d.A.: Rat berichtet:

z.d.A.: Rat Nr. 4 vom 22.03.2018, Seite 56

Zeitweise wurde das Baudezernat überplanmäßig durch einen Juristen verstärkt, um personelle Engpässe zu überbrücken. Diese zeitlich befristete Stelle ist bereits am 31.05.2015 ausgelaufen. Die juristische Prüfung baurechtlicher Themenkomplexe findet grundsätzlich in den einzelnen Fachbereichen des Baudezernates statt. Bei schwierigen rechtlichen Sachverhalten steht für das Baudezernat – wie übrigens für die Gesamtverwaltung auch – der Fachbereich Recht und Ordnung mit juristischer Kompetenz zur Verfügung.

z.d.A.: Rat Nr. 5 vom 03.05.2018, Seite 100

Auf die Stellungnahme zur Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 19.02.2018 in z.d.A.: Rat Nr. 4 vom 22.03.2018, Seite 55 ff wird zunächst verwiesen. Die in der Anfrage angesprochene Stelle zur Verstärkung des Baudezernates wurde zum 31.05.2015 beendet.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass es nie eine Stelle zur Baurechtsberatung mit der Besoldungsstufe B 4 gegeben hat.

Bauaufsicht in Verbindung mit Büro Baudezernat

Anfrage der Ratsgruppe DIE LINKE.LEV vom 22.07.2020

Gastronomie am und auf dem Rhein

In seinem Bewerbungsschreiben schrieb der neue Pächter der Leverkusener Strandbar Keunecke von „der Vision weiterer Gastronomie im Neulandpark von Herrn Oberbürgermeister Richrath“, die er ausdrücklich begrüße.

Der Auslauf des städtischen Vertrags aus Landesgartenschau-Zeiten mit der Getränke Obst OHG ermöglicht es Gastronomen zukünftig ohne Absprache und finanziellen Ausgleich mit dieser Firma Getränke im Neulandpark anzubieten. Dabei stellt sich die Frage, inwieweit ein zu begrüßender Ausbau des Gastronomieangebots am Rhein zu realisieren sei und ob es auch möglich ist, auf anliegenden Booten Bars, Restaurants oder sogar einen kleinen Club zu betreiben.

Seit Monaten liegt am Anlieger vor dem Neuland-Park das Barbecue-Hausboot Iron Franz, das eigentlich dafür angedacht war, für private Barbecue-Feiern in Köln angemietet zu werden, dort aber nicht länger willkommen war. Das Boot steht zum Verkauf, könnte aber auch in Leverkusen seiner eigentlichen Funktion nachkommen, oder aber als ein für jeden Gast offenstehendes Gastronomieangebot das Angebot in und um den Neulandpark bereichern. Das Anlegen scheint ja zumindest in der Hauptsaison, wie die letzten Monate gezeigt haben, kein Problem darzustellen.

Ein entsprechendes Angebot auf dem Rhein könnte in sicherer Entfernung zur Wohnbebauung hier den idealen Rahmen schaffen, um das Ausgehen in unserer Stadt zu attraktivieren und sich als neues Aushängeschild Leverkusens zu etablieren. Der Wer-



beeindruckend wäre durch die die Rheinbrücke passierenden Autofahrer immens. Uns ist konkretes Interesse aus der Gastronomie bekannt, ein entsprechendes Angebot auf dem Rhein zu schaffen. Dabei stellen sich folgende Fragen:

1.

Was ist genau unter den von Herrn Keunecke angesprochenen Plänen für weitere Gastronomieangebote im Neulandpark zu verstehen?

2.

Inwiefern könnten dort neue Gastronomieangebote geschaffen werden?

3.

Unter welchen Voraussetzungen wäre es möglich, dass an den Anlegeplätzen am Neuland-Park (angrenzend an die Flächen, die laut Seveso-Richtlinie für „schutzbedürftige Freiflächennutzungen“ vorgesehen sind) Hausboote mit gastronomischem Angebot, ähnlich wie in Berlin auf der Spree, in Heidelberg auf dem Neckar oder in größerem Ausmaß in Belgrad auf der Save, etabliert werden könnten?

4.

Könnte dies anderenfalls durch gewisse Maßnahmen z.B. baulicher Art ermöglicht werden?

5.

Wäre dies an anderer Stelle, z.B. auf einem der zahlreichen Seen im Stadtgebiet möglich? Inwiefern wären Hausboote prinzipiell auf Leverkusener Seen genehmigungsfähig?

6.

Unter welchen Voraussetzungen könnten in Leverkusen an Seen- oder Flußufern Angebote der Außengastronomie z.B. in Verbindung mit einem temporär anwesenden Getränkebus und Klappliegen etc. geschaffen werden?

7.

Könnte das Schiff Iron Franz als Barbeque-Hausboot eine Genehmigung bekommen, um am Leverkusener Rheinufer in seiner ursprünglichen Funktion Gäste zu empfangen?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Nach Wegfall des Gastronomierechtes durch Herrn Obst zum Ende des Jahres 2019 besteht nun die Möglichkeit, Gastronomie im Neuland-Park, wozu auch das Rheinufer gehört, zu etablieren.

Der Betreiber der Strandbar am Rheinufer bezieht sich auf einen Zeitungsartikel aus dem Jahr 2019, in dem Herr Oberbürgermeister Richrath die Vision eines Central Parks hat. Hier beschreibt Herr Oberbürgermeister Richrath eine mögliche Weiterentwicklung vom Neuland-Park entlang des Rheinufers bis nach Hitdorf mit all den Angeboten, die die Aufenthaltsqualität der Menschen verbessern, wie diese in vergleichbar großen Parks zu finden sind. Hierzu gehört auch ein gesteigertes Gastronomieangebot.



Zu 2.:

Schon dieses Jahr ist ein Imbiss inmitten des Neuland-Parks verortet worden, um dem gastronomischen Bedarf der zahlreichen Besucher gerecht zu werden.

Grundsätzlich ist die Stadtverwaltung offen für Konzepte von Betreibern, die sich am Rheinufer niederlassen möchten.

Die Konzepte wären inhaltlich und rechtlich auf Umsetzbarkeit zu prüfen.

Bislang haben sich noch keine Interessenten bei der Stadtverwaltung beworben.

Zu 3. - 7.:

Von einer Beantwortung der Fragen wird abgesehen, da eine Prüfung hinsichtlich der Zulässigkeit solcher Angebote einer umfangreichen Prüfung und Beteiligung mehrerer Fachbereiche sowie weiterer Behörden bedarf. Dies kann von der Verwaltung nicht geleistet werden. Zudem bedarf es in der Regel eines konkreten Nutzungskonzeptes, um dieses dann prüfen zu können.

Stadtgrün in Verbindung mit Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

Anfrage der Ratsgruppe FDP vom 27.07.2020

Kostenvergleich Abfallgebühren

Immer wieder gelangt Leverkusen mit der unrühmlichen Meldung in die Medien, dass die Abfallentsorgungsgebühren in unserer Kommune deutlich über denen anderer Kommunen in Deutschland liegen. Bisher ist vonseiten der Stadt wenig Resonanz dazu erfolgt.

Mit Anlage 7 zu z.d.A.: Rat Nr. 5 vom 3. Juli 2020 legen Sie zwar realistische Zahlen vor, wonach die Abfallgebühren in Leverkusen unwesentlich über dem Vergleichswert für Bergisch Gladbach aber etwas günstiger als die Gebührensätze für Wuppertal und Köln liegen. Zugleich wird aber deutlich, dass in Bonn erheblich niedrigere Gebühren erhoben werden, als in allen anderen betrachteten Kommunen. Dieser Unterschied sollte doch Anlass für genauere Analysen sein.

Für uns stellt sich die Frage, ob durch die AVEA ein Vergleich basierend auf allgemein zugänglichen Daten angestellt wurde, um Kostensenkungspotenziale zu identifizieren. Konkret wollen wir daher wissen, ob für die folgenden Kostenarten Vergleichsdaten vorliegen:

- Personalkosten
- Allgemeine Sachkosten
- Kosten der Deponierung
- Kosten der Verbrennung
- Allgemeine Verwaltungskosten



Weiterhin ist zu klären, welche strukturellen Unterschiede zwischen den Entsorgern bestehen, etwa hinsichtlich der Verbrennungskapazitäten, die die von Statistikern vorgelegten großen Gebührenunterschiede erläutern. Liegen hierzu Daten vor?

Stellungnahme:

Die Fragestellung wurde durch die AVEA GmbH & Co. KG (AVEA) wie folgt beantwortet:

Für einen direkten Abfallgebührenvergleich mit den Bonner Abfallentsorgungsbetrieben (bonnorange AöR) liegen der AVEA keine fundierten bzw. belastbaren Zahlen vor. Als Ansatzpunkte können maximal frei ersichtliche Aspekte herangezogen werden.

Exemplarisch sei hier das Müllheizkraftwerk (MHKW) in Leverkusen zu benennen. Das MHKW wurde im Jahr 1970 errichtet und weist heute eine Jahreskapazität von ca. 210.000 t auf. Die Müllverbrennungsanlage (MVA) in Bonn ist dagegen wesentlich jüngeren Baujahres. Sie stammt aus dem Jahr 1992 und verarbeitet jährlich ca. 250.000 t Abfall. Die höhere Verbrennungskapazität der MVA Bonn schlägt sich wiederum in der Energiegewinnung und weiter in den Energieerlösen nieder. Zusätzlich spiegelt sich der hohe Altersunterschied der Verbrennungsanlagen unter anderem in Bezug auf die Instandhaltungsaufwendungen in der Gebühr wieder.

Umwelt in Verbindung mit AVEA GmbH & Co. KG

Anfrage der CDU-Fraktion vom 29.07.2020

Instandsetzung Radweg Kandinskystraße

Wir möchten Sie bitten, folgende Fragen bezüglich des Antrages „Instandsetzung Radweg Kandinskystraße“ vom 08.10.2018 (Nr.2018/2514) und des dazu gefassten Beschlusses aus der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 22.11.2018 zu beantworten.

Das neue Mobilitätskonzept gibt eine klare Richtung und Perspektive vor. Auch sind viele Handlungsfelder im Konzept bezeichnet. Die CDU hat mit ihrem Ergänzungsantrag aus der letzten Ratssitzung auch nochmals die Priorisierung des Radverkehrs durchgesetzt. Die aktuelle Situation an der Kandinskystraße steht diesen Beschlüssen jedoch entgegen, zumal hier bereits im Jahre 2018 der o.g. Antrag zur Instandsetzung beschlossen worden ist.

1.
Wie ist der genaue Sachstand zu den beschlossenen Sanierungen?

2.
Welche Maßnahmen wurden bereits umgesetzt? Welche Maßnahmen sind noch geplant?



3.

Durch die Umsetzung eines Buswartehäuschens auf einen Fahrradweg (Haltestelle Kandinskystraße) kommt es zu massiven Beeinträchtigungen des Radverkehrs und somit auch der Fußgänger. Sind Maßnahmen geplant, um diese Gefahrenstelle zu verbessern? Welche Alternativen wurden hierzu erarbeitet/geprüft?

4.

Wann werden die Radwege entsprechend als solche beschildert?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Aktuell wird seitens der Verwaltung die Vorplanung erstellt, die voraussichtlich im 1. Quartal 2021 der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

Zu 2.:

Eine Umsetzung kann erst nach der o. g. Beschlussfassung erfolgen. Die weiteren Zeitabläufe werden in der Vorlage dargestellt.

Zu 3.:

Aufgrund eines aktuellen Antrages, Nr. 2020/3881 - „Bushaltestelle Kandinskystraße“ - befasste sich die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III in ihrer Sitzung vom 10.09.2020 mit dem Sachverhalt. Sie beauftragte die Verwaltung mit der Prüfung, ob eine Umsetzung des Buswartehäuschens in der näheren Umgebung möglich ist, ohne den vorhandenen Radweg zu beeinträchtigen.

Zu 4.:

Die aktuellen Radwegbreiten von 1,50 m bis teilweise 1,85 m entsprechen gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) nicht den heutigen Anforderungen an einen Radweg. Die ERA2010 sehen eine Radwegbreite von mindestens 2 m vor. Aus diesem Grunde ist eine Beschilderung im vorhandenen Zustand nicht vorgesehen.

Tiefbau

Anfrage der CDU-Fraktion vom 14.08.2020

Veranstaltungen in Leverkusen

Aus der Berichterstattung des Leverkusener Anzeiger vom 12.08.2020 sowie der Rheinischen Post vom 13.08.2020 ist zu entnehmen, dass ein Leverkusener Veranstalter sich für mehrere Veranstaltungen erfolglos um eine Genehmigung bei der Stadt Leverkusen bemüht hat:

- Ein Autokino zunächst auf dem Currenta-Parkplatz, dann in Hitdorf
- Ein Event auf dem Gelände des Neulandparks



Berichterstattungen der o. g. Printmedien vom 06.05.2020 legen nahe, dass Herr Oberbürgermeister Uwe Richrath ein hohes Interesse an der Durchführung solcher Veranstaltungen hegte und die Anliegen als „Chefsache“ betrachtete.

Uns ist bekannt, dass Genehmigungsanträge auch anderer Veranstalter in Leverkusen nicht erfolgreich zum Abschluss gebracht wurden oder werden konnten. Die Genehmigung des Sommergartens an der Schusterinsel zeigt glücklicherweise auf, dass größere Veranstaltungen in Leverkusen möglich sind und auch zukünftig möglich sein müssen. Veranstaltungswirtschaft und Gastronomie sind wirtschaftlich durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie besonders betroffen. Sie verdienen jede Unterstützung.

Vor diesem Hintergrund bittet die CDU-Fraktion um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches Dezernat bzw. welcher Fachbereich hat die Federführung hinsichtlich der Genehmigung der [vom Veranstalter] eingereichten Anträge übernommen?
2. Falls die Federführung beim Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke - 01 verortet war: Wann sind die Anträge eingegangen und wann wurden Fachdezernate erstmals beteiligt?
3. Wie gewährleistet der Oberbürgermeister, dass der noch ausstehende Genehmigungsantrag für eine Veranstaltung im Neulandpark schnellstmöglich beschieden wird?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Erste Überlegungen zur Umsetzung eines Autokinos im Leverkusener Stadtgebiet – seitens des Fachbereiches 01 - Oberbürgermeister, Rat und Bezirke – im April 2020 beinhalteten den Neuland-Park. Hierzu nahm Herr Oberbürgermeister Richrath Kontakt zu dem für den Neuland-Park zuständigen Fachbereich 67 - Stadtgrün, angesiedelt im Dezernat V Planen und Bauen, auf mit der Bitte, ein solches Projekt zu unterstützen. Nachdem der Neuland-Park aufgrund anderer Konzeptionierung und baulicher Besonderheiten sowie mangels ausreichender Platzkapazitäten als Umsetzungsort verworfen wurde, wurde seitens des Fachbereichs Stadtgrün die Idee formuliert, den Parkplatz P11 am Entsorgungszentrum in Bürrig als Fläche für ein potenzielles Autokino zu prüfen. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Currenta. Es fand daraufhin eine Kommunikation statt zwischen Vertretern von Currenta und Mitarbeitern der Stadtverwaltung, um die generelle Verfügbarkeit der Fläche und die Umsetzbarkeit des Autokinos zu prüfen. Bei einem relativ kurzfristig anberaumten Ortstermin (am 22.04.2020) von Vertretern von Currenta und verantwortlichen Mitarbeitern der angrenzenden Müllverbrennungsanlage mit Vertretern der Fachbereiche 67 und 01 (Oberbürgermeister, Rat und Bezirke), bei dem der Fachbereich 63 - Bauaufsicht hinzugezogen wurde, wurden die Berücksichtigung der Seveso-III-Richtlinie und Vorgaben hinsichtlich eines Störfallbetriebes thematisiert. Mit dem Anfang Mai 2020 eingereichten formlosen Antrag vom Veranstalter wurde umgehend der Betreiber des Störfallbetriebes beteiligt. Am 08.05.2020 gab es einen weiteren Ortstermin mit Vertretern von Currenta und verantwortlichen Mitarbeitern der Müllverbrennungsanlage mit Vertretern der Fachbereiche 67 und 01 sowie dem Veranstalter. Eine Umsetzung eines Autokinos auf der Parkplatzflä-



che P11 konnte letztendlich aufgrund von Sicherheitsbedenken und der erforderlichen Zustimmung seitens Currenta (Mitteilung an die Stadt (Bauaufsicht) am 08.05.2020) nicht realisiert werden. Eine weitere Prüfung des Antrages war somit nicht erforderlich.

Im Anschluss daran wurde im Zuge einer Flächenfindung für die Umsetzung eines Autokinos eine Parkplatzfläche am Hitdorfer See geprüft (ab 12.05.2020), die von der Stadt von einem Privateigentümer gepachtet und von der Stadt selbst an den Betreiber des Hitdorfer Sees und des dortigen Parkplatzes unterverpachtet wird. Aufgrund dieser Pachtsituation wurde an der Stelle die zu der Zeit noch beim Fachbereich 20 - Finanzen untergebrachte Abteilung Liegenschaften (angesiedelt im Dezernat II - Finanzen, Recht und Ordnung) involviert. Hinsichtlich der Pachtverträge gab es keine Argumente gegen eine Nutzung der Fläche als Autokino. Nach allgemeiner Vorabprüfung durch den Fachbereich 32 - Umwelt (angesiedelt im Dezernat III - Bürger, Umwelt und Soziales) gab es auch aus dessen Sicht keine grundlegend entgegenstehenden Gründe (Rückmeldung am 19.05.2020). Eine Vorabanfrage beim Fachbereich Bauaufsicht (am 19.06.2020) ergab, dass für die Umsetzung des Autokinos am Hitdorfer See als bauliche Anlage eine Baugenehmigung notwendig ist, einschließlich eines Immissionschutz-Gutachtens (Lärmschutz), vor allem mit Blick auf die dort angrenzende Wohnbebauung. Die Prüfung und Bescheidung eines entsprechenden Bauantrags hätte, aufgrund der notwendigen Beteiligung inhaltlich betroffener Fachbereiche, einen Zeitraum beansprucht, der für den Veranstalter nicht akzeptabel war, da er sich eine sehr kurzfristige Umsetzung erhofft hatte. Der Veranstalter entschied daher, davon Abstand zu nehmen, das Vorhaben Autokino am Hitdorfer See weiterzuverfolgen. Es wurde daher tatsächlich kein Bauantrag beim Fachbereich Bauaufsicht für die Genehmigung eines Autokinos am Hitdorfer See eingereicht. Die Notwendigkeit einer solchen Baugenehmigung hat sich allerdings durch das Beispiel Monheim am Rhein gezeigt, wo das schnell eingerichtete Autokino bald darauf wieder schließen musste – aufgrund von Anwohnerbeschwerden.

Seitens der Verwaltung gab es hiernach die von Herrn Oberbürgermeister Richrath proaktiv verfolgte Überlegung, den zeitlichen Umfang eines Baugenehmigungsverfahrens in Kauf zu nehmen und die Fläche am Hitdorfer See nicht nur temporär, sondern gegebenenfalls dauerhaft auch in 2021 folgend, wenn Corona die Veranstaltungsbranche aller Voraussicht nach weiterhin einschränken wird, zu bespielen, und zwar nicht nur als Autokino, sondern als allgemeinen Veranstaltungsort. Dieser Ansatz wird seitdem durch einen anderen (zweiten) Veranstalter, der eng mit dem ursprünglichen (ersten) Veranstalter zusammenarbeitet, weiterverfolgt (gemeinsames Gespräch des Herrn Oberbürgermeisters Richrath mit beiden Veranstaltern am 01.07.2020). Am 06.07.2020 wurde der Fachbereich 63 gebeten, den zweiten Veranstalter per E-Mail ausführlich zur Bauantragsstellung zu informieren. Dies erfolgte umgehend noch am selben Tag. Nach Rückfrage vom 14.07.2020 durch das Baudezernat teilte der zweite Veranstalter am 27.07.2020 per E-Mail mit, dass das Thema Autokino von beiden Veranstaltern grundsätzlich weiterverfolgt werde, derzeit aber nicht mit höchster Priorität.

Der erste Veranstalter verfolgt wiederum seit einiger Zeit, auch schon parallel zum Vorhaben Autokino, das Ziel, Veranstaltungen (Konzerte, Comedy u. ä.) im Neuland-Park (Sparkassen-Arena) durchzuführen. Hierzu gab es zunächst ebenfalls, vom Veranstalter initiierte Gespräche mit dem den Neuland-Park verwaltenden Fachbereich Stadtgrün. Um die Durchführung von Veranstaltungen in diesem Bereich, auch unter Coronabedingungen, vorab zu prüfen, wurde zunächst Kontakt zum Fachbereich Medi-



zinischer Dienst (angesiedelt im Dezernat III - Bürger, Umwelt und Soziales) aufgenommen¹. Hier wurde dem Veranstalter deutlich mitgeteilt, dass ein detailliertes Hygiene- und Sicherheitskonzept vorgelegt werden müsse, woraus sich dann die aus infektiologischer Sicht vertretbare und damit zulässige Besucherzahl ableiten lasse. Gleichzeitig wurde vom Veranstalter das Bauantragsverfahren besprochen. Bei einer Bauberatung im Fachbereich Bauaufsicht Ende Juli 2020 legte der Veranstalter zusammen mit dem Fachbereich Stadtgrün erarbeitete und zusammengestellte Unterlagen beim Fachbereich Bauaufsicht vor (ein konkretes Veranstaltungskonzept des Veranstalters einschließlich Gastronomie- und Hygienekonzept lag zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht vor und ist auch beim Fachbereich Stadtgrün bis heute nicht eingegangen). Nach Prüfung der Unterlagen, einschließlich Abgleich mit Bestand und Abstimmung fachlich zuständiger Fachbereiche, konnte, trotz urlaubsbedingter Ausfälle, der Veranstalter nach 2 ½ Wochen abschließend informiert werden, unter welchen Bedingungen ein Bauantrag nicht erforderlich ist. Der Veranstalter plant auf dem besagten Gelände Veranstaltungen mit maximal 1.000 Besuchern. Im Gegensatz zu vielen vorherigen Veranstaltungen auf diesem Gelände soll die bauliche Anlage des Parks durch die geplanten Veranstaltungen nicht verändert werden. Somit lösen die vom Veranstalter geplanten Maßnahmen kein bauaufsichtliches Genehmigungserfordernis aus (Bestätigung seitens des Fachbereiches Bauaufsicht per Mitteilung am 10.08.2020). Die Prüfung seitens des Fachbereiches 63 ist somit abgeschlossen. Das Vorhaben des Veranstalters wurde nunmehr an die zuständige Koordinationsstelle für Großveranstaltungen (Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr, Dezernat II – Finanzen, Recht und Ordnung) abgegeben (E-Mail der Fachbereichsleitung 01 an die Dezernatsbüros II und V am 11.08.2020), die die notwendigerweise einzubeziehenden Fachbereiche abfragt. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Zu 2.:

Die Federführung in dieser Thematik lag anfänglich beim Fachbereich 01 - Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, da Herr Oberbürgermeister Richrath von verschiedenen Veranstaltern, u. a. dem in der Anfrage behandelten, direkt und gezielt angesprochen/kontaktiert wurde, in der vermutlichen Hoffnung, die jeweiligen Anliegen zu unterstützen, wohlwollend zu begleiten und im besten Falle – aus Sicht der Veranstalter – Verfahren zu beschleunigen. Herr Oberbürgermeister Richrath hat sich Gesprächen nicht verschlossen und wird dies auch künftig nicht tun. Um die Wirtschaft und hier speziell die Veranstaltungsbranche in den schwierigen Coronazeiten zu unterstützen, befürwortet Herr Oberbürgermeister Richrath die Umsetzung von Veranstaltungsformaten, sofern dies rechtlich möglich ist. Die verwaltungsrechtliche Prüfung und Einordnung hinsichtlich der Umsetzbarkeit obliegt aber den zuständigen Fachbereichen. Antragsunterlagen werden daher nicht im Fachbereich 01 geprüft, sondern ausnahmslos an die zuständigen Dezernate und die dortigen Fachbereiche weitergeleitet.

Das Dezernat V - Planen und Bauen wurde über den direkten Kontakt des Veranstalters zum Fachbereich Stadtgrün im Juni informiert, eine Übergabe von Bauvorlagen an dieses Dezernat (an den Fachbereich Bauaufsicht) erfolgte Ende Juli 2020 (30. KW).

¹ Der Betrieb von Autokinos war bereits zur damaligen Zeit unter den Vorgaben der damals gültigen Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes NRW möglich. Aufgrund der Besonderheiten des Autokinos (separate Unterbringung einzelner Personen/Personengruppen, kein direkter Kontakt) war eine gesonderte Prüfung durch den Medizinischen Dienst der Stadt im Vorfeld dieser geplanten Maßnahme nicht notwendig.



Das Dezernat II - Finanzen, Recht und Ordnung wurde durch die bereits oben erwähnte E-Mail der Fachbereichsleitung 01 vom 11.08.2020 offiziell beteiligt. Der Veranstalter hatte seine Unterlagen bereits ein paar Tage zuvor (Ende 32. KW) bei der Koordinationsstelle eingereicht.

Zu 3.:

Der Oberbürgermeister hat keinen Einfluss auf das Ergebnis eines neutralen verwaltungsrechtlichen Prüfverfahrens. Nach Kenntnisstand des Fachbereiches Oberbürgermeister, Rat und Bezirke hat der Veranstalter einen allgemeinen Antrag auf Veranstaltungsgenehmigung gestellt. Bis zum 21.08.2020 lagen alle Stellungnahmen seitens der zuständigen Fachbereiche vor (keine negativen Rückmeldungen). Auch der Fachbereich 53 - Medizinischer Dienst hat eine grundsätzliche Zulässigkeit festgestellt. Im Rahmen der Mitteilung der damit vorliegenden prinzipiellen Genehmigung wird an den Veranstalter herangetragen, dass dieser nun für die Einzelgenehmigungen genaue Informationen zum geplanten Programm und detaillierte Hygienekonzepte für die konkreten Einzelveranstaltungen vorlegen muss. Der Veranstalter befindet sich diesbezüglich im direkten Austausch mit dem Fachbereich 36 - Ordnung und Straßenverkehr / Koordinationsstelle.

Dezernat Oberbürgermeister in Verbindung mit Dezernat für Finanzen, Recht und Ordnung sowie Dezernat für Planen und Bauen

Anfrage des Bürgermeisters Marewski (CDU) vom 09.09.2020

Brandruine „Alt Schlebusch“

Ich beziehe mich auf die Berichterstattungen in der Rheinischen Post vom 04.09.2020 - "Ruine in Leverkusener Fußgängerzone. Brandhaus wird 'Millionending'" und im Leverkusener Anzeiger vom 04.09.2020 - „'Alt Schlebusch' Die Bagger können endlich anrollen - Neubau geplant" und bitte dazu, durch die Fachverwaltung folgende Fragen beantworten zu lassen:

1.
Liegt für den Investor eine gültige Baugenehmigung vor?
2.
Wann wurde diese erteilt?
3.
Gibt es Auflagen? Wenn ja, welche?

Stellungnahme:

Zu 1 und 2.:

Es liegt für den Neubau seit 2014 eine Baugenehmigung vor, die am 26.09.2019 verlängert worden ist.



Zu 3.:

Besondere Auflagen sind in der Baugenehmigung nicht vorhanden. Dem Bauherrn wurden geringe Abweichungen gegenüber den Festsetzungen aus dem Bebauungsplan gestattet, um den Neubau besser in die Umgebungsbebauung einzubinden (z.B. Drempelhöhe und Gebäudehöhe in Angleichung an das Gebäude der Volksbank).

Im Übrigen wird zum aktuellen Sachstand auf die Mitteilung in dieser z.d.A.: Rat-Ausgabe verwiesen.

Bauaufsicht

Mitteilungen (ö)

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Bericht des Dezernenten, Herrn Beigeordneten Lünenbach, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Bürger- und Umweltausschusses am 27.08.2020

Urteil des Verwaltungsgerichts Köln: Eigenwirtschaftlicher Antrag eines privaten Busunternehmens auf Genehmigungen zum Betrieb von Buslinien in Leverkusen und im Rheinisch-Bergischen Kreis zu Recht abgelehnt

Mit Urteil vom 14.08.2020 hat das Verwaltungsgericht Köln die Klage eines privaten Busunternehmens auf Erteilung von Genehmigungen zum Betrieb von Buslinien im Bereich der Stadt Leverkusen und des Rheinisch-Bergischen-Kreises, die von dem kommunalen Busunternehmen wupsi GmbH betrieben werden, abgewiesen.

Hintergrund: Die Stadt Leverkusen und der Rheinisch-Bergische Kreis als Aufgabenträger für den ÖPNV wollten ab Dezember 2016 die betreffenden Verkehrsleistungen für die Dauer von zehn Jahren an ihr kommunales Unternehmen wupsi GmbH vergeben. Diese Vergabeabsicht muss mindestens ein Jahr vorher europaweit vorab bekanntgemacht werden. Es besteht dann ein Zeitfenster von drei Monaten für etwaige eigenwirtschaftliche Anträge. Das private Busunternehmen hatte im Dezember 2015 einen eigenwirtschaftlichen Antrag auf Erteilung der genannten Linienverkehrsgenehmigungen gestellt. Die Bezirksregierung Köln hatte den Antrag der Klägerin im August 2016 mit der Begründung abgelehnt, das Geschäftsmodell der Klägerin sei nicht auskömmlich. Deshalb könnten die beantragten Buslinien nicht eigenwirtschaftlich – also im Wesentlichen ohne öffentliche Zuschüsse – betrieben werden. In ihrer Begründung hat die Bezirksregierung Köln die Auffassung der Aufgabenträger bestätigt, dass der Betrieb des gesamten Liniennetzes der wupsi GmbH über einen Zeitraum von 10 Jahren nicht eigenwirtschaftlich betrieben werden kann. Gegen die Ablehnung hat das private Busunternehmen sodann Klage erhoben.



Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klage abgewiesen und sich in der Begründung auf formale Dinge bezogen, sodass es auf die Frage, ob die Klägerin die Verkehre eigenwirtschaftlich betreiben könne, gar nicht mehr ankam. Gegen das Urteil kann ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden, über den das Oberverwaltungsgericht in Münster entscheiden würde.

Die wupsi GmbH hat ihrerseits bereits einen Genehmigungsantrag bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Aufgrund der laufenden Rechtsverfahren wurden der wupsi GmbH ab Dezember 2016 zunächst sogenannte einstweilige Erlaubnisse erteilt. Die Bezirksregierung Köln bereitet nun das entsprechende Anhörverfahren vor.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Bericht des Dezernenten, Herrn Beigeordneten Lünenbach, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren am 31.08.2020

Sozialraumanalyse

Die Stadt Leverkusen führt unter der fachlichen Begleitung durch den Wissenschaftlichen Verein für die Hochschule Düsseldorf DIASA e. V., unter der Projektverantwortung von Frau Prof. Dr. Anne van Rießen, eine Sozialraumanalyse durch. Ziel ist eine Bestandsaufnahme der Situation in den im Sozialbericht 2019 ausgewiesenen Quartieren während und nach dem Lockdown in Folge der Corona-Pandemie.

Beschreibung:

Die Sozialraumanalyse bildet den Auftakt in der Umsetzung des Sozialberichts – Gerechte Teilhabe in Leverkusen 2019 nach dem Ausbruch der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Beschränkungen. Die Abfrage von Herausforderungen und Bedarfe, Ressourcen und Möglichkeiten sowie Entwicklung, Vernetzung und Stärkung in den Stadtteilen während und nach dem Lockdown sind das Ziel der Analyse. Die Ergebnisse werden anschließend mit den im Sozialbericht veröffentlichten Daten abgeglichen, um gemeinsam mit den Partnern der AG Wohlfahrtsverbände die sozialräumliche Arbeit bedarfsgerecht ausgerichtet.

Ablauf:

- 22.9.2020, 11 bis 12 Uhr, Forum Leverkusen
Information der Geschäftsführungsebene der AG Wohlfahrtsverbände und sozialpolitische Sprecher der Fraktionen über Projektverlauf und Ziele
- 22.9.2020, 14 bis 16 Uhr, Forum Leverkusen
Workshop für koordinierende Verantwortliche auf gesamtstädtischer Ebene. Stadtverwaltung, soziale Verbände und Vereine (z.B. Frauenberatungsstelle, JSL, Skf, Suchtberatung, Fachbereiche Soziales, Schule, Kinder und Jugend, Gleichstellungsbüro)



- Fünf Stadtteilworkshops
Terminiert vor und nach den Herbstferien (erste beiden Oktoberwochen und erste beiden Novemberwochen)
Teilnehmende sind Akteure in den im Sozialbericht ausgewiesenen Sozialräumen in Manfort, Steinbüchel, Alkenrath, Wiesdorf, Opladen und Rheindorf.
- Ergebnispräsentation der Sozialraumanalyse
Erstes Quartal 2021 in den entsprechenden Ausschüssen.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Bericht der Dezernentin, Frau Beigeordnete Deppe aus ihrem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Planen am 31.08.2020

Frau Beigeordnete Deppe informiert den Ausschuss wie folgt:

Möglichkeiten der zukünftigen Steuerung von Vergnügungsstätten in Bebauungsplänen

Die jüngste Diskussion um die Ansiedlung von Wettannahmestellen im Stadtgebiet Leverkusen wirft die Frage auf, inwieweit Wettannahmestellen über Festsetzungen in Bebauungsplänen gezielt gesteuert werden können. Frau Beigeordnete Deppe stellt dar, dass hierzu aktuelle Ergebnisse aus einer Fortbildung von Mitarbeitern des Fachbereichs Stadtplanung vorliegen:

Folgende Vorgehensweise wurde dem Fachbereich Stadtplanung in diesem Zusammenhang von Dr. Rainer Voß (Lenz und Johlen) an die Hand gegeben:

- § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erlaubt eine Gliederung der Baugebiete nach zulässigen Nutzungen.
- § 1 Abs. 9 BauNVO erlaubt, Bezug nehmend auf Abs. 5 die sog. „Superfeingliederung“, mit der nur bestimmte Arten der in den Baugebieten zulässigen Nutzungen ausgeschlossen werden können.

In Bezug auf den Ausschluss von reinen Wettannahmestellen wird empfohlen eine solche o. g. Feingliederung vorzunehmen. Dabei sollen nur die sog. „Sport-Wettannahmestellen“ ausgeschlossen werden. Herr Dr. Voss rät darüber hinaus dazu, noch einen Schritt weiter zu gehen (es ist damit zu rechnen, dass in diesem Fall seitens der Wettbürobetreiber ein zusätzlicher kleiner Kioskbetrieb angemeldet wird) und zusätzlich eine verkaufsgrößenbezogene Komponente in die Festsetzung zu bringen.

Beispiel 1: Einfache und schnelle Lösung:

„Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO werden Wettannahmestellen im Plangebiet ausgeschlossen.“



Hintergrund:

Der klassische Kiosk, der Lottoscheine annimmt ist durch diese Regelung nicht betroffen, da die Annahme von Lottoscheinen keine Wettannahmestelle, sondern eine Glücksspielannahmestelle ist.

Die Gefahr besteht, dass seitens der Betreiber von Wettannahmestellen zusätzlich Zeitungen verkauft werden und die Annahmestelle unter Kioskbedarf weiterhin zulässig wäre.

Beispiel 2: Weitergehende Lösung:

„Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO werden Wettannahmestellen mit einem Anteil der Ladenfläche für Wettannahmen von 10% oder höher im Plangebiet ausgeschlossen.“

Hintergrund:

Der klassische Kiosk, der Lottoscheine annimmt ist durch diese Regelung nicht betroffen, da die Annahme von Lottoscheinen keine Wettannahmestelle, sondern eine Glücksspielannahmestelle ist.

Trotzdem gibt es Kioske, die auch Sportwetten (Lotto Toto Sportwetten) annehmen. Diese sind durch die zusätzliche Flächenkomponente dann zulässig.

Die Flächenkomponente verhindert darüber hinaus, dass die reinen Wettannahmestellen zusätzlich Zeitungen verkaufen und dann unter Kioskbedarf weiterhin zulässig wären.

Zu beachten ist hierbei, dass zukünftige Festsetzungen in Bebauungsplänen ausschließlich Wettannahmestellen in neuen oder neu geänderten Bebauungsplänen betreffen.

gpa-Untersuchung des FB Gebäudewirtschaft

Im Zeitraum zwischen Juli 2019 und Januar 2020 wurde eine Organisationsuntersuchung des Fachbereichs Gebäudewirtschaft durch die gpa (Gemeindeprüfungsanstalt) beauftragt. In Abstimmung zwischen den Dezernaten V und II wurde aus finanziellen Mitteln des Landes (Konsolidierungshilfen aus dem Stärkungspakt) eine Untersuchung in den Abteilungen Hochbau und Technische Gebäudeausstattung (Abteilungen 651/652) von dem externen Beratungsunternehmen Rinke Kommunal Team durchgeführt.

Im Wesentlichen ging es um die Bereiche des Fachbereichs, die sich um größere Bauprojekte kümmern.

Die Ergebnisse wurden am 18.02.20 dem Lenkungsausschuss vorgestellt und von dort zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung liegt in der Verantwortung der Verwaltung. Die wichtigsten Ergebnisse bzw. Handlungsempfehlungen sind:

- Ausgehend vom Volumen der zu bearbeitenden Bauprojekte fehlen den beiden Abteilungen insgesamt 11 Personalstellen.
- Im Fachbereich fehlt eine moderne CAFM (Computer-Aided Facility Management)-Software, die effizientes und rechtssicheres Arbeiten ermöglicht.



- Der Aufbau eines Amts- und Dezernatscontrollings wird empfohlen.
- Aufbauend auf noch festzulegende Kennzahlen sollten die Bauprojekte priorisiert werden.
- Die Funktion der „technischen Objektverantwortung“ ist einzuführen.
- Es wird empfohlen, den Bereich der Bauunterhaltung ebenfalls noch zu untersuchen.

Die Umsetzung dieser verschiedenen Maßnahmen läuft derzeit. Die 11 zusätzlichen Stellen wurden bereits bewilligt und werden in Kürze ausgeschrieben. Frau Beigeordnete Deppe zeigt sich zuversichtlich, dass die Stellen auch besetzt werden können.

Mobilität

- Teilnahme der Stadt Leverkusen am Projekt "Wirksamkeit strategischer Verkehrsplanung und Verkehrspolitik" (WiVer) der Technischen Universität Dortmund (TU Dortmund) -

Die Stadt Leverkusen nimmt ausgehend vom „Zukunftsnetz Mobilität“ an dem Projekt „Wirksamkeit strategischer Verkehrsplanung und Verkehrspolitik“ (WiVer)“ der Technischen Universität Dortmund (TU Dortmund) teil.

Der Lehrstuhl der TU Dortmund, Fakultät Raumplanung unter der Leitung von Herrn Prof. Dr.-Ing. Christian Holz-Rau, untersucht zurzeit im Projekt WiVer die Erfolge und Misserfolge der Verkehrsplanung und Verkehrspolitik anhand von neun Untersuchungsstädten und einer Gemeinde in Deutschland sowie von vier Städten aus dem europäischen Ausland.

Untersucht werden die Städte Dortmund, Bonn, Münster, Karlsruhe, Freiburg im Breisgau, Leverkusen, Darmstadt, Lünen, Bocholt und die Gemeinde Alfter.

An europäischen Städten sind mit dabei Wien, Zürich sowie Utrecht und Houten in den Niederlanden.

Das Projekt WiVer ist auf insgesamt drei Jahre ausgerichtet und beschäftigt sich dabei mit folgenden Themen:

- Wie groß sind die Unterschiede in den Verkehrsstrukturen unterschiedlicher Städte?
- Wie wirksam sind dabei die Verkehrsplanung und die Verkehrspolitik?
- Sind die Ziele, Strategien, Instrumente und Verfahren angemessen?
- Welchen Beitrag können Städte und Gemeinden zu einer Mobilitäts- und Verkehrswende leisten?

- Machbarkeitsstudie Wasserbus auf dem Rhein -



Im Februar 2020 wurde ein Team aus vier Büros beauftragt, die Machbarkeitsstudie zu einem Wasserbussystem auf dem Rhein (Köln, Leverkusen und Wesseling) zu erstellen. Der Fokus liegt auf den verkehrlichen Fragestellungen, wird aber auch maßgeblich beeinflusst durch die Besonderheiten des Verkehrsträgers Schiff.

Während die Büros PTV (**P**lanung/ **T**ransport/ **V**erkehr) aus Karlsruhe große Erfahrung bei der Erstellung von Machbarkeitsstudien zu verkehrlichen Themen haben, können die Büros Rebel und APPM zusätzlich Erfahrungen zum Schiffsverkehr und enge Kontakte nach Rotterdam und Antwerpen mitbringen. Die dortigen Wasserbus-Systeme dienen als ein Beispiel einer gelungenen Umsetzung.

Aufgrund der Corona-Pandemie fand die erste Sitzung des Lenkungskreises erst in der 34. KW statt. Die Büros sind mit den einzelnen Arbeitspaketen aber im vorgegebenen Zeitrahmen. Anfang des kommenden Jahres ist ein interfraktioneller Arbeitskreis der drei Städte in Form einer „Akteurskonferenz“ geplant, bei dem ein erster Zwischenbericht vorgelegt wird.

Büro Baudezernat

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Planfeststellungsverfahren für die Planänderung Nr. 01 zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co.KG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath und

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) einschließlich der notwendigen Begleitinfrastruktur (bspw. der Anschlussleitungen an die NETG-Erdgasleitung 600 sowie der Erdgasleitung Nr. 12 der OGE) im Gebiet der Stadt Leverkusen
- Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Unterlagen

Mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 08.09.2020 hat die Bezirksregierung Köln um die Veröffentlichung nachfolgender öffentlicher Bekanntmachungen gebeten:

Bei der Planänderung Nr. 01 zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 für die NETG-Leitung zwischen Voigtslach und Paffrath haben sich im Zuge der Ausführungsplanung Anpassungserfordernisse ergeben.

Leverkusen ist an zwei Stellen von den Änderungen betroffen:

- Am nördlichen Ende der Gasleitungstrasse in Voigtslach soll eine zusätzliche Querverbindung inkl. Absperrarmaturen zur Verschaltung der NETG-Bestandsleitung 200 und der neu zu errichtenden Leitung 600 gebaut werden,
- Verschiebung der zu errichtenden Leitungssperreinrichtung(LSE)-Station Pattscheid an der planfestgestellten Leitung 600, die über die in einem gesonderten Planfeststellungsverfahren zu genehmigende GDRM Anlage Pattscheid die NETG-Leitung mit der Leitung 12 der Open Grid Europe GmbH (OGE) verbindet.



Darüber hinaus beabsichtigt die Open Grid Europe GmbH (OGE) vor dem Hintergrund der Umstellung des Erdgasleitungsnetzes von L-Gas (Low calorific Gas) auf H-Gas (High calorific Gas) die Errichtung einer neuen Gasdruckregel- und Messanlage (GDMR-Anlage) in Bergisch Neukirchen mit Anschlussleitungen zur Leitung 12 (Glückaufleitung) der OGE sowie zur Leitung 600 der NETG.

Als Anlagen 1 und 2 beigefügt sind die beiden öffentlichen Bekanntmachungen.

Stadtplanung

Anlagen 1 und 2

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen I und II

Parksituation unter der Stelzenautobahn

Im Rahmen der Beratung des Antrags Nr. 2020/3488 der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 02.03.2020 „Ersatz für die weggefallenen P+R Plätze am Bahnhof-Mitte“ in der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 15.06.2020 hat Rh. Scholz (CDU) darauf aufmerksam gemacht, dass bisher für die Parksituation unter der Stelzenautobahn während der Spieltage mit Bayer 04 Leverkusen keine abschließende Einigung bzw. Lösung gefunden wurde und daher der aktuelle Sachstand mitgeteilt werden soll.

Die vorhandenen 1.450 Stellplätze sind vollumfänglich in die Baugenehmigung vom 13.01.2005 eingeflossen und dienen somit der Betriebserlaubnis der BayArena. Eine Nutzung dieser Stellplätze an Spieltagen ist somit nicht möglich.

Auch ein Gespräch mit dem Referatsleiter Veranstaltungen von Bayer 04 Leverkusen ergab, dass diese zwar bei der Suche nach P+R Parkplätzen an Spieltagen behilflich wären, das Sperrkonzept Fußball eine Nutzung von Parkflächen im Bereich der Stelze jedoch nicht zulässt (Zufahrtkontrolle, polizeiliche Problematik des Abhaltens sog. „Problemfans“). Die Zufahrt zu den Stelzenparkplätzen wird an Spieltagen bereits morgens um 08:00 Uhr gesperrt. So kommen auch Parkflächen neben der Stelze, z. B. im Bereich der Marienburger Straße / Ecke Windthorststraße, nicht in Betracht.

Die einzige Möglichkeit, die Zufahrtkontrolle an Spieltagen zu umgehen und „Problemfans“ aus dem Bereich um die Stelze herauszuhalten wäre, die vorgesehenen P+R Parkflächen (ca. 20) im Bereich der Marienburger Straße an feste Nutzer zu „vermieten“, welche sich entsprechend ausweisen können. Ob eine kostenpflichtige Vermietung jedoch zielführend ist, auch im Hinblick auf den vorherigen Aufwand, ist fraglich, da die Parkflächen in der Nähe der Stelze nach den Einschränkungen durch die Corona-Pandemie lediglich an rund 25 Tagen im Jahr nicht nutzbar sind. Außerhalb dieser Zeit stehen sämtliche Stellplätze den Bürgern und Besuchern der Stadt Leverkusen kostenfrei zur Verfügung.



Parkflächen zum Ersatz der weggefallenen P+R Flächen stehen somit an den ca. 25 Tagen mit Spielbetrieb in der BayArena in unmittelbarer Citylage nur in den bewirtschafteten Parkbereichen rund um den Bahnhof Leverkusen-Mitte zur Verfügung.

Ordnung und Straßenverkehr

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung I

Nutzung des Parkplatzes am S-Bahn-Halt Chempark

Der Rat der Stadt Leverkusen hat die Verwaltung in seiner Sitzung vom 09.07.2018 mit Beschluss zum Antrag Nr. 2018/2296 beauftragt, in Gespräche mit der Stadtverwaltung Köln einzutreten, so dass diese mit dem privaten Grundstückseigentümer auf Kölner Gebiet Kontakt aufnimmt, damit dort ein P&R-Platz errichtet werden kann.

Zwischenzeitlich haben Abstimmungsgespräche mit der Stadt Köln, der Stadt Leverkusen, der DB Netz AG und dem Nahverkehr Rheinland (NVR) stattgefunden.

Im Hinblick auf die für die Realisierung des Projektes RRX notwendige Sperrpause der S6 durch die DB Netz AG ab Mitte 2022 wurden Überlegungen vorgenommen, wie eine vorübergehende Erweiterung der bestehenden P&R Anlage Leverkusen-Chempark ermöglicht werden kann. In der 14-monatigen Sperrpause werden alle Fahrten der S6 von und nach Köln in Leverkusen-Chempark enden bzw. beginnen. Ab diesem Halt wird es Richtung Langenfeld Schienenersatzverkehre geben.

Es ist zu erwarten, dass in dieser Sperrpause deutlich mehr Kunden der DB die P&R Anlage nutzen werden. Da sie bereits zu normalen Zeiten an ihre Kapazitätsgrenzen kommt, hat die Stadt Köln angeboten, die östlich gelegene Erweiterungsfläche zur Nutzung für weitere P&R Plätze zur Verfügung zu stellen. Die Finanzierung einer zeitlich befristeten Erweiterung der P&R Anlage auf dieser Fläche ist vom NVR vorbehaltlich der Zustimmung des Verkehrsministeriums NRW in Aussicht gestellt worden.

Tiefbau

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung II

Plangenehmigung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Bauvorhaben Langenfeld, Leichlingen, Leverkusen (Baul. Änderung): Gleiserneuerung mit Planumsverbesserung und Tiefenentwässerung Bahn-km 41,555 bis 47,415 der Strecke 2324 MH-Speldorf- Niederlahnstein in Langenfeld, Leichlingen, Leverkusen - Stellungnahme im Rahmen der Herstellung des Benehmens

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Bauvorhaben Langenfeld, Leichlingen, Leverkusen (Baul. Änderung): Gleiserneuerung mit Planumsverbesserung und Tiefenentwässerung



Bahn-km 41,555 bis 47,415 der Strecke 2324 MH-Speldorf- Niederlahnstein in Langenfeld, Leichlingen, Leverkusen wurde die Stadt Leverkusen mit Schreiben vom 05.06.2020 unter Az.: 64122-641pa 034-2020#030 vom Eisenbahn-Bundesamt zur Stellungnahme aufgefordert.

Folgende Stellungnahme wurde abgegeben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.06.2020, eingegangen am 08.06.2020 (Eingang der elektronischen Planunterlagen am 18.06.2020), haben Sie die Stadt Leverkusen um Stellungnahme im Verfahren zur Herstellung des Benehmens für die „Gleiserneuerung mit Planumsverbesserung und Tiefenentwässerung; Bahn-km 41,555 bis 47,415 der Strecke 2324 MH-Speldorf- Niederlahnstein in Langenfeld, Leichlingen, Leverkusen" gebeten.

Gegen die Genehmigung des Bauvorhabens bestehen keine Bedenken, wenn die in dieser Stellungnahme aufgeführten Nebenbestimmungen und/oder Hinweise in den Bescheid übernommen werden.

Während des Bauablaufes muss eine durchgehende Nutzung der Wegeflächen für Fußgänger, Radfahrer und landwirtschaftlichen Verkehr gewährleistet sein. Sollte eine kurzzeitige Sperrung nicht vermeidbar sein, ist diese Sperrung mit dem Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr der Stadt Leverkusen und den betroffenen Landwirten abzustimmen und sind entsprechende Genehmigungen einzuholen.

Fachbereich Tiefbau:

In den Planunterlagen wurde ein in städtischer Baulast befindlicher Weg zunächst völlig vernachlässigt. Gemäß beiliegender Kreuzungsvereinbarung vom 17.05.2013/21.02.2014 wurde zur Beseitigung des Bahnübergangs Alte Ruhlach ein Umfahrungsweg für den landwirtschaftlichen Verkehr hergestellt. Der Bau erfolgte in Planungshoheit des Fachbereiches Stadtgrün und wurde mit beiliegendem Bestandsplan den Technischen Betrieben Leverkusen AöR (TBL) zur Unterhaltung übergeben.

Der Weg war in den Unterlagen nicht ausreichend berücksichtigt und teils falsch beurteilt. Auch in den noch der DB eigenen Teilen besteht am Weg keine Planungshoheit der DB, da die Straßenanlage gemäß § 7 der Stadt gehört. Eine Kommunikation zwischen DB und TBL hat bislang nicht stattgefunden.

Am 30.07.2020 wurde vom Vorhabenträger per Mail eine neue skizzierte Trassierung der Leitung neben dem als Umfahrung des beseitigten Bahnübergangs Alte Ruhlach genutzten Weges übersandt.

Die geänderte Planung ist im Zuge der Erarbeitung der Ausführungsplanung mit dem Fachbereich Tiefbau und den TBL im Detail abzustimmen.

Unter diesem Vorbehalt bestehen seitens des Fachbereiches Tiefbau keine grundlegenden Bedenken mehr.



Fachbereich Umwelt:

Umweltvorsorge/Umweltplanung (UVP)

I) Schutzgutbezogene Informationen

Die unmittelbar an die Schienenstrecken angrenzende Wohnbebauung im Bereich km 47 bis km 47,4 unterliegt im Bestand einer erheblichen Lärmbelastung. Nach der Umgebungslärmkartierung des Eisenbahnbundesamtes aus dem Jahr 2017 liegen die Mittelungspegel in einzelnen Bereichen bei über 75 dB(A) für den gemittelten Tageswert Lden und bei über 70 dB(A) für den Nachtwert Lnight. Es ist zu erwarten, dass die Schwelle der Gesundheitsgefährdung deutlich überschritten wird.

Aufgrund des geringen Abstandes der Wohnbebauung zur Schienenstrecke sind darüber hinaus ebenso erhebliche Erschütterungsimmissionen sowie Belästigungen durch den sekundären Luftschall zu erwarten.

II) Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um einen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV). Es besteht keine Pflicht zur Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen bzw. Maßnahmen gegen Erschütterungen und den sekundären Luftschall.

III) Anregungen/Hinweise

Aufgrund der beschriebenen Vorbelastungen im Bestand wird nachdrücklich empfohlen, die im Rahmen der Erneuerung möglichen Maßnahmen zur Minderung der o. g. Emissionen umzusetzen.

Mögliche Maßnahmen könnten neben der klassischen aktiven Maßnahme (Schallschutzwand) zum Beispiel auch der Einsatz von Schwellenbesohlungen, Schienenstegdämpfern oder niedrigen Schallschutzwänden sein.

Untere Bodenschutzbehörde (UBB):

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Plangenehmigung und die damit verbundenen Baumaßnahmen, wenn die folgenden Auflagen und Hinweise beachtet werden:

Auflagen:

Der Beginn der Tief- bzw. Erdbaumaßnahmen ist mit Datum zu benennen.

Die im Rahmen der Baumaßnahmen für die Entwässerungskanäle erforderlichen Eingriffe in den Untergrund/Tiefbaumaßnahmen (Bodenaushub, Fundamentierung, etc.) sind unter fachgutachterlicher Begleitung auszuführen.

Der Fachgutachter, der die Tief- bzw. Erdbauarbeiten begleiten soll, ist der Unteren Bodenschutzbehörde (Herr Kaiser, Quettinger Straße 220, 51381 Leverkusen, Telefon 0214/406-3238, Fax 0214/406-3202) mindestens 2 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme und vor Beauftragung zu benennen.



Werden im Rahmen von Eingriffen in den Untergrund/Tiefbaumaßnahmen (Fundamentierung/Herstellung Unterbau) Auffälligkeiten im Boden (Verfärbungen, Geruch, bodenfremde Materialien etc.) festgestellt, so ist die Untere Bodenschutzbehörde - wie vorstehend - unverzüglich zu informieren. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Angelieferte Füll- oder Oberböden müssen die Vorsorgewerte gem. BBodSchV einhalten. Die Qualität der Böden ist rechtzeitig vor Anlieferung bei der Unteren Bodenschutzbehörde durch Vorlage entsprechender Untersuchungsergebnisse zu belegen. Bei Anlieferung und Einbau von mehr als 800 m³ Füll- und/oder Oberböden, ist dies der Unteren Bodenschutzbehörde (Frau Schneider, Quettinger Straße 220, 51381 Leverkusen, Telefon 0214/406-3239, Fax 0214/406-3202) aufgrund von § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz NRW so früh wie möglich anzuzeigen, in der Regel vier Wochen vorher. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Seite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz unter <http://www.lanuv.nrw.de/boden/bodenschutz/merkblatt.htm>.

Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage der §§ 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 13, 15, 16 und 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), der §§ 1, 2, 3, 4, 13, 15 und 17 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind genannte Auflagen zu beachten.

Untere Wasserbehörde (UWB)

Nach Durchsicht und Prüfung der vorgelegten Planunterunterlage zu o. g. Maßnahme erteilt die UWB der DB Netz AG im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Zustimmung.

1. Errichtung einer Niederschlagswasserbehandlungsanlage in Form eines Filterschachtes zur Reinigung und Behandlung von stark verschmutzten Niederschlagswässern gem. Trennerlass.

Filterschacht SE 06.4 DN 2800

Einleitstelle/Koordinaten:

Koordinate ETRS89 East:	360368,78
Koordinate ETRS89 Hochwert:	5660831,22

2. Errichtung der Einleitstelle in die Wupper über ein Schachtbauwerk inklusive der Herstellung der Ausleitungsstrecke.

Q_{max}: 49,2 l/s

Regelschacht SE 06.12 DN 1000

Einleitstelle/Koordinaten:

Koordinate ETRS89 East:	360126,90
Koordinate ETRS89 Hochwert:	5661065,59

Ausleitungsstrecke 6.13 E DN 400 PP; 13,6 m; 2 ‰

Regelschacht SE

Koordinate ETRS89 East:	360119,87
Koordinate ETRS89 Hochwert:	5661072,32



Flussgebietskennzahl: 273.68

3. Neuverlegung und Herstellung von Rohrleitungen/Haltungen sowie Schachtbauwerken (SE 06.1 bis SE 06.11) sowie die Anbindungen aus dem Bestandssystem

Auflagen

A Gewässerschutz

1. Jegliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Gewässer/Grundwasser durch die Gewässerbenutzung oder den Betrieb der Anlagen sind auszuschließen.

Unfälle mit Wasser gefährdenden Stoffen sind den Unteren Wasserbehörden sofort mitzuteilen.

Erreichbarkeit:

Untere Wasserbehörde Stadt Leverkusen während der Dienstzeit:
Fachbereich Umwelt, Tel. 0214/406-3201
außerhalb der Dienstzeit und an arbeitsfreien Tagen der Behörde:
Feuerwehr Leverkusen, Tel. 0214/7505-0

2. Die vorhandenen Anlagen, deren Benutzung sowie die Einleitung dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser oder Oberflächenwasserkörper auslösen. Die Vorgaben aus der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) sind hierzu bindend und einzuhalten (Verschlechterungsverbot).
3. Die Durchführung der Maßnahme bzw. der gesamte Arbeitsbereich ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
4. Der ungehinderte Wasserabfluss der Gewässer ist auf Dauer sicherzustellen.

B Errichtung, Bau und Betrieb der Abwasseranlagen

1. Der Bau der Schachtbauwerke, Kanäle sowie des Filterschachtes sowie die einhergehenden Schacht- und Kanalbauarbeiten haben nach den vorgelegten, genehmigten Planunterlagen und gem. den gültigen DIN-Vorschriften sowie Richtlinien und Vorgaben für den Bau von Abwasseranlagen zu erfolgen.
2. Auf Grund der Lage der Einleitstelle sowie der Schachtbauwerke und Kanäle im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wupper sind die Anlagen hochwasserangepasst bzw. hochwassersicher auszuführen.
3. Für die Sicherstellung einer fach- und sachgerechten Probenahme ist ein Probenahmeschacht/Inspektionsschacht im Ablaufbereich des Filterschachtes zu errichten. Im Zuge der Fortführung der Planung sind die geänderten Planunterlagen zum Probenahmeschacht der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.



4. Für das ausgewählte Filtermaterial/-bett sind die Wirksamkeit sowie die geprüften Produktdatenblätter vor Einbau vorzulegen und mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
 5. Die Funktionsweise/der Wasserabfluss aus dem Ablaufschacht/Ausleitungsstrecke ist auf Dauer sicherzustellen. Schäden jeglicher Art, die im Zusammenhang mit der Einleitung oder der Anlage/des Bauwerkes stehen, gehen zu Lasten des Genehmigungsinhabers und sind umgehend zu beheben.
 6. Die Dichtigkeitsüberprüfungen der neu verlegten Kanäle und Bauwerke (Schachtbauwerke) sind gem. DIN EN 1610 durchzuführen.
 7. Nach der Durchführung der Dichtigkeitsüberprüfungen sind die Ergebnisse in Form von Protokollen bzw. Diagrammen mit den dazugehörigen Prüfplänen/Bestandsplänen der Unteren Wasserbehörde als Durchschrift zu übergeben.
 8. Der Betrieb und die Wartung der genehmigten Anlage hat nach Maßgabe dieser Zustimmung und den dazugehörigen Planunterlagen und den Vorschriften aus der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw vom 17. Oktober 2013 zu erfolgen.
 9. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit sowie des ordnungsgemäßen Zustandes, sind gem. SüwVO Abw (Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen vom 17. Oktober 2013) erforderliche Betriebsanleitungen bzw. Anweisungen gem. den Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 199-2 zur ordnungsgemäßen Betriebsführung zu erstellen und vor der Inbetriebnahme der Unteren Wasserbehörde vorzulegen bzw. bei der Abnahme zu übergeben.
 10. Betriebsstörungen, Änderungen des Betriebes sowie von der Planung abweichende bauliche oder steuerungstechnische Veränderungen sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.
 11. Die Wasserrechtliche Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf den Rechtsnachfolger über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und die Genehmigungsbehörde dem schriftlich zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn hierfür sachgerechte Gründe bestehen.
- C Herstellung der Ausleitungsstrecke und Einleitung in die Wupper E 06**
1. Der vorhandene Gewässereinleitbereich ist hinsichtlich des baulichen Zustandes zu bewerten, zu dokumentieren sowie zeichnerisch darzustellen.
 2. Für die Gewässereinleitung sind nachfolgende Kriterien einzuhalten bzw. die vorhandenen Gegebenheiten anzupassen:
 - a. Bei Einleitstellen an Böschungen ist das ausmündende Rohrendstück auf einem frostfrei gegründeten Fundament aufzulagern und mit einem gepflasterten Kranz aus mindestens drei Reihen Pflastersteinen oder Wasserbausteinen (je nach Rohrdimension), die in Beton zu verlegen und vollfugig zu vermörteln sind, zu umgeben.



- b. Die Fuge um das Rohr herum ist jedoch dauerelastisch zu dichten (keine Silikonkondichtstoffe verwenden!).
- c. Auf eine schnelle Wiederbegrünung mit geschlossener flächenhafter Grasnarbe ist bei Errichtung bzw. Anpassung/Sanierung von Einleitstellen an natürlichen und künstlichen Erdböschungen besonderer Wert zu legen. Erforderlichenfalls ist dieser Prozess mit einem Geotextil zu unterstützen.
- d. Bei Errichtung von Einleitstellen in gepflasterten Böschungen ist der Aufbruch der Befestigung auf ein Minimum zu beschränken und die Wahl der Baustoffe sowie die Bauausführung sind optisch dem Vorhandenen gut anzupassen.
- e. Ist ein Schutzgitter an einem ausmündenden Rohrendstück vorgesehen, sind eine sichere Erreichbarkeit dieser Einleitstelle zur Kontrolle und Wartung zu gewährleisten sowie das Gitter so auszuführen, dass das untere Kreissegment (je nach Nennweite etwa 15 cm ab Rohrsohle aufwärts) völlig frei (von Gitterstäben) gehalten wird.

D Hochwasserschutz

1. Grundsätzlich sind Bauarbeiten in Überschwemmungsgebieten in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober durchzuführen.
Ist die Durchführung von Bauarbeiten in der hochwassergefährdeten Zeit vom 1. November bis 31. März erforderlich, sind nachfolgende Auflagen umzusetzen:
 - 1.1. Es ist ein Alarmplan aufzustellen.
In diesem Alarmplan sind die noch auszuführenden Arbeiten und Vorkehrungen sowie die dazugehörige Logistik zur Sicherung der Baustelle bei eintretender Hochwassergefahr, z. B. gegen Abtrieb von Baumaterial, Geräten oder Containern etc., darzulegen.
Des Weiteren sind die für die Umsetzung dieser geschilderten Maßnahmen zuständigen Personen unter Angabe von deren Rufnummer zu benennen.
Eine Kopie des Hochwasseralarmplanes hat der Unteren Wasserbehörde spätestens 14 Tage vor dem 1. November vorzuliegen.
Eine weitere Kopie des Hochwasseralarmplanes ist auf der Baustelle vor Ort bereit zu halten.
 - 1.2. Die Überwachung und ggf. erforderliche Sicherung der Baustelle in Bezug auf eintretendes Hochwasser ist auch über das Wochenende und an Feiertagen zu gewährleisten. Eine entsprechende Rufbereitschaft ist einzurichten. Die verantwortlichen Ansprechpartner und deren telefonische Erreichbarkeit sind im Hochwasseralarmplan aufzuführen.
 - 1.3. Während der Bauzeit ist die Beobachtung des Rhein- bzw. Wupperpegels zur Beurteilung der Hochwassergefahr eigenverantwortlich durchzuführen und die Wasserstände sind nachvollziehbar unter Beachtung des Wasserstandsverlaufes (Steigrate, Ganglinie) zu dokumentieren.
 - 1.4. Es ist sicherzustellen, dass genügend Personal und Geräte bereitgehalten werden, um die Baustelle bei eintretender Hochwassergefahr unverzüglich zu sichern.



2. Die Baustellenabwässer sind fachgerecht und ohne Auswirkung auf die Grund- und Hochwassersituation abzuleiten. Auffangbehälter sind zeitnah abzufahren.
Bei der Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation sind grundsätzlich die Regelungen der Entwässerungssatzung der TBL (Anschluss- und Benutzungsrechte, Beschränkungen und Auflagen sowie Grenzwerte) zu beachten.

E Baustelleneinrichtung/-räumung

1. Die Einrichtung der Baustelle sowie die Aufstellung von Technik und Fahrzeugen müssen auf vorbereiteten und gesicherten Flächen erfolgen.
Eine Vorhaltung/Lagerung von Baumaterialien und Baustoffen hat nach Möglichkeit entsprechend dem Baufortschritt zu erfolgen.
Die Schädigung von Boden und Grundwasser ist in jedem Fall auszuschließen.
2. Alle Baufahrzeuge und Geräte sind durch Wannens- oder Foliensysteme so zu sichern, dass während des Einsatzes auf der Baustelle kein Öl oder Treibstoff in den Untergrund gelangen kann.
3. Das Betanken von Baufahrzeugen hat auf einer gesicherten Fläche zu erfolgen. Für alle eingesetzten Geräte ist der einwandfreie technische Zustand nachzuweisen.
4. Wassergefährdende Stoffe (Treibstoffe, Öle und sonstige Betriebsmittel) sind so zu lagern, dass während des Einsatzes auf der Baustelle nichts in den Untergrund gelangen kann.
5. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der Unteren Wasserbehörde während der Dienstzeit unter Tel. 0214/406 3201 sofort mitzuteilen. Außerhalb der Dienstzeit ist die Feuerwehr Leverkusen unter Tel. 0214/7505-0 zu verständigen.
6. Aus Sicherheitsgründen und für Sofortmaßnahmen sind auf der Baustelle Ölbindemittel (Ölunfalltonnen oder Leckagenotfallpaletten o. ä.) in ausreichender Menge bereitzuhalten.
7. Nach der Räumung der Baustellen sind alle beanspruchten Flächen wieder in den Ursprungszustand zu versetzen, d. h. ggf. fachgerecht befestigen bzw. Planum herstellen und einsäen.

F Informationspflichten

1. Der Inhalt dieser Zustimmung ist allen Mitarbeitern sowie allen an den Arbeiten Beteiligten zur Kenntnis zu geben. Während der Maßnahmen ist die Zustimmung mit den dazugehörigen Unterlagen in Kopie auf der Baustelle vorzuhalten.
2. Für die Bauzeit ist ein Alarmplan aufzustellen, der gut zugänglich und gut erkennbar für jeden an den Bauarbeiten Beteiligten bzw. von den Bauarbeiten Betroffenen in der Örtlichkeit ausgehängt wird.
3. Der Unteren Wasserbehörde der Stadt Leverkusen ist schriftlich eine Person samt Telefonnummer zu benennen, die während und nach Abschluss der Bauzeit zu



jeder Zeit erreichbar ist und im Notfall weitergehende Maßnahmen (z. B. Schadensfallmanagement) veranlassen kann.

4. Die Untere Wasserbehörde ist jeweils mindestens 14 Tage im Voraus über den Baubeginn und über die Beendigung der Arbeiten schriftlich zu informieren.
5. Der Unteren Wasserbehörde der Stadt Leverkusen ist schriftlich der Gewässer-schutzbeauftragte namentlich mit Anschrift und Telefonnummer zu benennen.
6. Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist mit der Unteren Wasserbehörden der Stadt Leverkusen ein Ortstermin/eine Zustandsbesichtigung zu vereinbaren.
7. Mit der Inbetriebnahme sind Bestandspläne vorzulegen, auf denen die Übereinstimmung der zeichnerischen Darstellung mit der Ausführung durch den AG bzw. Bevollmächtigte zu dokumentieren ist.

Hinweise

1. Die Zustimmung steht gem. §13 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender bzw. einzuleitender Stoffe gestellt und Maßnahmen der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen angeordnet werden können.
2. Gemäß § 101 WHG besteht die Verpflichtung, behördliche Überwachungsmaßnahmen zu dulden, insbesondere
 - a) die der Ausübung der Benutzung dienenden Anlagen und Errichtung zugänglich zu machen,
 - b) die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen,
 - c) technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
3. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Kanalisation einschließlich der Zu- und Ablaufleitungen von Regenversickerungsbecken, Retentionsbodenfilter und Regenrückhaltebecken bezüglich schädigendem Rück- bzw. Überstau ist insbesondere im Hinblick auf die Europäische Norm EN 752 eigenverantwortlich vom Netzbetreiber sicherzustellen.
4. Beim Einstieg in umschlossene Räume von abwassertechnischen Anlagen sind die "Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen"-BGR 126- zu beachten und umzusetzen.
5. Auf die berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit „Abwassertechnische Anlagen“ (BGV C5) wird hingewiesen.
6. Die Zustimmung befreit nicht von der Haftung nach § 89 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG).
7. Die Zustimmung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.



8. Der Genehmigungsinhaber haftet für alle durch den Bau, das Bestehen und den Betrieb verursachten Schäden.
9. Bauliche Veränderungen sowie Änderungen der Benutzungsanlagen sind der Unteren Wasserbehörde entsprechend § 25 Abs. 3 Landeswassergesetz (LWG) mind. 2 Monate vorher anzuzeigen. Dafür sind Unterlagen zur Beurteilung der Veränderungen an den Benutzungsanlagen vorzulegen.

Vorgelegte Unterlagen

Für die Zustimmung wurden nachfolgende Antragsunterlagen vorgelegt:

1. Antragsschreiben vom 05.06.2020
2. Ordner 01
 1. Erläuterungsbericht
 2. Übersichtskarte und Übersichtslageplan
 3. Lagepläne Gleiserneuerung
 4. Bauwerksverzeichnis
 5. Grunderwerbspläne
 6. Grunderwerbsverzeichnis
 7. Bauwerksbeschreibung/-pläne Einleitpunkte 01-06
 8. Anlagen zu Unterlagen 7-12 (Bodengutachten, Analysen)
 9. Umwelt- und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 10. Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung
3. Ordner 07
 - 12.1 Bauwerksbeschreibung Einleitpunkt 06 Wupper
 - 12.2 Bauwerkslageplan i.M 1:1000
 - 12.3 Bauwerkslageplan i.M 1:500
 - 12.4 Längsschnitt Ausleitungsstrecke i.M. 1:100
 - 12.5 Bauwerksplan i.M 1:25/50
 - 12.6 Baustelleneinrichtungsplan i.M 1:1000

 - 13.6 Baugrundgutachten und Deklarationsanalyse
 - Allgemeines
 - Baugrund
 - Planerische Angaben
 - Deklarationsanalyse

Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Stellungnahme der UNB aus der Sicht des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes.

Nach Durchsicht und Prüfung der vorgelegten Planunterunterlage zu o. g. Maßnahme bestehen aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), der Belange Landschafts-, Natur- und Artenschutz keine Bedenken gegen die geplante Gleiserneuerung mit Planumsverbesserung und Tiefenentwässerung der Strecke Immigrath – Opladen.



Auflagen

1. Die Maßnahme muss durch eine ökologische Baubegleitung während der gesamten Bauphase im Leverkusener Stadtgebiet außerhalb des Siedlungsbereichs betreut werden.
2. Maßnahmen der Vermeidung oder Verminderung sowie des Ausgleichs werden Bestandteil der Genehmigung.
3. Die Maßnahme darf nur in der beantragten Form durchgeführt werden. Sofern erhebliche Abweichungen auftreten (beispielsweise stärkerer Eingriff in den Gehölzbestand), müssen Details mit der UNB abgestimmt werden.
4. Im Bauabschnitt des Naturschutzgebietes ‚Eichen-Hainbuchenwald in der Wupperschleife‘ darf der östliche wegbegleitende Pflanzensaum des Naturschutzgebietes nicht in Anspruch genommen werden. Dieser ist Teil des Naturschutzgebietes und muss unversehrt bleiben. Die Arbeiten erfolgen vor Kopf. Der Aushub wird randlich an der Böschung gelagert. Abweichungen müssen mit der UNB abgestimmt werden.
5. Im Bereich der Mündung der Tiefenentwässerung in die Wupper (dieser Abschnitt der Wupper ist FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet) muss die Baumaßnahme unter maximalem Schutz des Wasserkörpers erfolgen. Insbesondere ist der Eintrag von Aushub zu vermeiden. Das Befahren des Wasserkörpers mit Baufahrzeugen ist zum Schutz des Eisvogels und der wertprägenden Fauna der Wupper unzulässig.
6. Der Eingriffsbereich in den Naturraum muss nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in den Ursprungszustand versetzt werden. Die Begrünung erfolgt weitgehend durch Sukzession.
7. Der Wendepplatz muss mit heimischen, standortgerechten Gehölzen (Sträucher und Bäumen) nach Abschluss der Baumaßnahme aufgeforstet werden.

Begründung

Gemäß Planunterlagen beabsichtigt die DB Netz AG die Gleiserneuerung mit Planumverbesserung und Tiefenentwässerung der Strecke Immigrath - Opladen.

Der betroffene Landschaftsraum außerhalb des Opladener Stadtgebietes ist im Leverkusener Stadtgebiet laut rechtskräftigem Landschaftsplan der Stadt Leverkusen weitgehend als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Im Bereich des Naturschutzgebietes ‚Eichen-Hainbuchenwald in der Wupperschleife‘ erfolgt die Baumaßnahme im vorhandenen Weg. Das Naturschutz- und FFH-Gebiet ‚Wupper von Leverkusen bis Solingen‘ wird durch die Einleitungsstelle im Böschungsbereich tangiert. Laut §§ 7 und 10 LNatSchG in Verbindung mit §§ 1, 9 und 11 BNatSchG und in Verbindung mit dem Landschaftsplan der Stadt Leverkusen sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Maßnahme kann einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, der gemäß §§ 14,15 BNatSchG in Verbindung mit § 31 LNatSchG auszugleichen ist.

Die Wiederbepflanzung des für die Baumaßnahme genutzten Wendepplatzes dient der Kompensation des Eingriffs und soll die Dominanz der vorhandenen Neophyten durch Beschattung einschränken. Dazu sollen mindestens ein großkroniger heimischer, standortgerechter Baum sowie mehrere Sträucher gepflanzt werden. Details bedürfen noch der Abstimmung.



Die ökologische Baubegleitung soll die sensiblen Bereiche des Landschaftsschutzgebietes und die beiden Naturschutzgebiete mit ihren wertprägenden Elementen schützen.

Es gibt ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer leistungsfähigen Bahninfrastruktur. Die Tiefenentwässerung stellt ein zeitgemäßes Entwässerungskonzept dar, das die Umweltbelange berücksichtigt.

Bei der Abwägung der bedeutenden Belange des Natur- und Artenschutzes mit dem überwiegenden öffentlichen Interesse an einer Gleiserneuerung mit Planumsverbesserung und Tiefenentwässerung, kann die beantragte Maßnahme mit den festgesetzten Maßnahmen und den von der UNB festgelegten Auflagen genehmigt werden. Die Belange des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege werden unter Beachtung der oben genannten Auflagen nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Hinweis

Die Genehmigung der UNB ergeht vorbehaltlich der Zustimmung des Naturschutzbeirates in seiner Sitzung am 25.08.2020 und ggfs. weiterer in der Sitzung geforderter Auflagen.

Stadtplanung

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung III

Brandruine „Alt Schlebusch“

Auf die Stellungnahme der Verwaltung in z.d.A.: Rat Nr. 2 vom 19.02.2020 (Seite 17) wird verwiesen. Ergänzend wird der nachfolgende Sachstandsbericht gegeben:

Die Verwaltung steht seit rund einem Jahr in einem sehr intensiven Austausch mit dem Bauherrn der Maßnahme. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Grenzbebauungen, tiefe Grundstücksparzellen, begrenzte Flächenverfügbarkeit zur Andienung der Baustelle etc.) kann eine singuläre Betrachtung und Umsetzung des Bauvorhabens „Alt Schlebusch“ nicht erfolgen. Vielmehr waren und sind zeitintensive Abstimmungen mit den angrenzenden Eigentümern erforderlich, um die Abwicklung der Baumaßnahme einvernehmlich zu realisieren.

Zunächst wurde zwischen August 2019 und Februar 2020 mit einem angrenzenden Nachbarn die Frage der Inanspruchnahme seiner rückwärtigen Flächen für die Baustellenandienung erörtert, sodass die Abwicklung der Baumaßnahme über die Dechant-Fein-Straße hätte erfolgen können. Diese Abstimmungen haben einen langen Zeitraum in Anspruch genommen, weil der Eigentümer im Ausland weilte und der Austausch zwischen der Stadt Leverkusen und dem Nachbarigentümer daher nur schriftlich erfolgen konnte. Die Wahrnehmung eines persönlichen Gesprächs war dem Nachbarn zu dieser Zeit nicht möglich. Die vorgenannten Abstimmungen konnten leider nicht einvernehmlich abgeschlossen werden, sodass eine Andienung und Abwicklung der Baustelle über



die Dechant-Fein-Straße nicht möglich war. Aus diesem Grund hat die Verwaltung gemeinsam mit dem Bauherrn eine Möglichkeit erarbeitet, die Baumaßnahme über die Fußgängerzone Schlebusch abzuwickeln.

Mit dieser Lösung zwischen Verwaltung und Bauherrn konnte der Bauherr nach Karneval 2020 mit den Abrissarbeiten fortfahren und das Grundstück im vorderen Bereich in weiten Teilen bearbeiten. Ein vollständiger Abriss der Hochbauten, insbesondere im hinteren Grundstücksbereich, konnte allerdings nicht erfolgen, weil eine gemeinsame Grenzwand mit der Nachbarbebauung besteht. Aus diesem Grund wurden auch mit diesem Nachbarn Gespräche erforderlich, um die Nachbarbebauung statisch zu sichern und das weitere Vorgehen beim Abriss und Neubau des Objektes Bergische Landstraße 54 („Alt Schlebusch“) abzustimmen. Seit Mai befindet sich die Verwaltung hier in intensiven moderierenden Gesprächen zwischen den Nachbarn, um den bauordnungsrechtlichen Belangen gerecht zu werden und eine zielführende Vorgehensweise zu erarbeiten. Diese Gespräche befinden sich nunmehr auf der Zielgeraden, sodass die Arbeiten seitens des Bauherrn fortgeführt werden können. Nach aktuellem Zeitplan soll die Bodenplatte im Oktober 2020 gegossen werden.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

Beschlusskontrollen (ö)

BK-Nummer 2018/2303 (ö)

Breitbandausbau nach Wirtschaftlichkeitslückenmodell - Weiterleitung von Zuwendungen des Bundes und des Landes NRW

Beschluss des Rates vom 09.07.2018

Sachstand Gewerbegebiet „Im Friedenstal“

Der Änderungsantrag zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung wurde für das Sonderprogramm Gewerbegebiet „Im Friedenstal“ im September 2019 gestellt. Nach der Beantragung des vorzeitigen Baubeginns konnten im Mai 2020 die Baumaßnahmen im Friedenstal begonnen werden. Im Rahmen der Maßnahme werden 0,6 km Tiefbau realisiert. Dabei werden 1 km Glasfaser und 0,6 km Leerrohre neu geschaffen. Nach Ende der Maßnahme werden 13 Unternehmen zuverlässig mit Bandbreiten von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch versorgt, dabei wird die FTTH (Fibre to the home) - Technologie eingesetzt. Im Juni 2020 wurde der Zuwendungsbescheid des Bundes erteilt, im August 2020 konnte der Zuwendungsbescheid der Kofinanzierung des Landes erteilt werden.

Finanzierung

1. Der Änderungsantrag zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ergibt eine veränderte Fördersumme zum bereits erhaltenen Zuwendungsbescheid vom August 2018. Die geänderte Fördersumme ergibt sich aus Änderungen im Fördergebiet und -programm, die sich im Rahmen des Ausschreibungsprozesses ergeben haben. Die



beantragte endgültige Fördersumme für das Sonderprogramm Gewerbegebiet „Im Friedenstal“ beträgt 87.296,00 Euro.

Daraus ergibt sich die Finanzierung des Förderprogramms wie folgt:

<u>Gewerbegebiet „Im Friedenstal“</u>	43.648 € (Bund)
	<u>43.648 € (Land)</u>
Summe	87.296 €

Der Eigenanteil i.H.v. 16.000 €, der als Drittmittel von den Anliegern im Gewerbegebiet „Im Friedenstal“ zu leisten war, ist im Rahmen veränderter Förderrichtlinien entfallen und wird von Bund und Land jeweils hälftig übernommen.

Zeitplan

Nach aktuellem Zeitplan werden die Baumaßnahmen im September 2020 abgeschlossen sein. Im Anschluss werden die Glasfasern an das aktive Netz angeschlossen. Zurzeit endet der Bewilligungszeitraum des Projektes Ende Juni 2021, bis dahin werden alle Unternehmen an das Gigabitnetz angeschlossen sein.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

BK-Nummer 2019/3120 (ö)

"Touristische Unterrichtungstafel" an BAB für Leverkusens Sehenswürdigkeiten - Industriemuseum Freudenthaler Sensenhammer Leverkusen-Schlebusch

Beschluss des Rates vom 10.10.2019

In der Sitzung des Rates vom 24.08.2020 fragte Rh. Scholz (CDU) nach dem Sachstand der touristischen Unterrichtungstafel für das Industriemuseum Sensenhammer.

Die Antragsunterlagen wurden im April 2020 von der Verwaltung an die Bezirksregierung übergeben. Das Beratergremium, welches über diesen Antrag entscheidet und das u. a. aus Vertretern der Bezirksregierung und Straßen.NRW besteht, soll voraussichtlich im Herbst 2020 tagen. Sobald eine Entscheidung vorliegt, erfolgt eine Information an die Politik.

Tiefbau in Verbindung mit Oberbürgermeister, Rat und Bezirke



BK-Nummer 2020/3521 (ö)

Projektaufruf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 07.02.2020 zur 2. Staffel Smart Cities: Stadtentwicklung und Digitalisierung

Beschluss des Hauptausschusses vom 23.04.2020

Die Stadt Leverkusen hat sich mit Antrag vom 20.05.2020 im Rahmen der zweiten Förderstaffel "Smart Cities made in Germany: Gemeinwohl und Netzwerkstadt / Stadtnetzwerk" beworben.

Aus 86 Bewerbungen hat die Jury 32 Bewerbungen für die Förderung als Modellprojekte „Smart Cities“ ausgewählt.

Die Stadt Leverkusen wurde leider nicht berücksichtigt.

Die Förderlandschaft und die Beteiligungsmöglichkeiten an weiteren Förderprogrammen im Rahmen der Digitalisierung werden stetig geprüft, um Förderkulissen für den Bereich Digitalisierung in Leverkusen zu nutzen.

Die Beteiligung im Rahmen eines erneuten Förderaufrufs „Smart Cities“ im nächsten Jahr wird angestrebt.

Dezernat für Finanzen, Recht und Ordnung

BK-Nummer 2020/3431 (ö)

Parkscheibenregelung an der Wupperstraße

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 15.06.2020

Der Beschluss sah Anpassungen der Parkregelungen im Bereich der Wupperstraße vor.

Die Anordnung durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr wurde mit Datum vom 21.08.2020 getroffen. Der Beschluss wurde durch entsprechende Änderung der vorhandenen Beschilderung am 28.08.2020 seitens der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR umgesetzt.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Ordnung und Straßenverkehr

**BK-Nummer 2020/3449 (ö)****Zusätzliche P+R Flächen am S-Bahnhof Rheindorf**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 15.06.2020

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I hat in ihrer Sitzung am 15.06.2020 beschlossen, ihren Beschluss vom 04.11.2018 zur Aufhebung des absoluten Haltverbots auf dem baulich angelegten Seitenstreifen im Kurvenbereich in der Zufahrt zum S-Bahnhof Rheindorf zugunsten einer Nutzung als zusätzlicher Parkstreifen aufzuheben.

Die ersten ca. 25 Meter (ca. 5 Stellplätze) des Seitenstreifens im Innenbereich der Kurve sollten zum absoluten Haltverbot erklärt werden, mit dem Ziel, so viele Stellplätze am Ende der Kurve wie möglich zu erhalten.

Die Anordnung durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr wurde mit Datum vom 23.06.2020 getroffen. Der Beschluss wurde durch entsprechende Änderung der vorhandenen Beschilderung am 17.07.2020 seitens der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen umgesetzt. Am Ende der Kurve wurden 3 Stellplätze erhalten.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Ordnung und Straßenverkehr

BK-Nummer 2020/3509 (ö)**Ausbau Sandstraße - Wendeanlage**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 16.06.2020

Der Ausbau der Wendeanlage in der Stichstraße an der Sandstraße wurde in der Zeit von Juni bis August 2020 durchgeführt.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Planänderung Nr. 01 zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co.KG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath

Die Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co.KG (NETG) mit Sitz in 45141 Essen beabsichtigt in absehbarer Zeit auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Köln vom 30.10.2013 (Az.: 25.3.4-1/05) die Errichtung einer Erdgasleitung 600 von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath. Im Zuge der Ausführungsplanung haben sich notwendige Anpassungserfordernisse ergeben, für die nach § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist.

Im Einzelnen handelt es sich um die nachfolgenden Änderungen:

- 1) Am nördlichen Ende der Gasleitungstrasse in Voigtslach soll eine zusätzliche Querverbindung inkl. Absperrarmaturen zur Verschaltung der NETG-Bestandsleitung 200 und der neu zu errichtenden Leitung 600 gebaut werden.
- 2) Am südlichen Ende der Trasse in Paffrath soll eine Verbindung zwischen der NETG-Bestandsleitung 200 und der neu zu errichtenden Leitung 600 über eine vorhandene Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage), die erweitert werden soll, geschaffen werden.
- 3) Verschiebung der zu errichtenden Leitungssperreinrichtung(LSE)-Station Pattscheid an der planfestgestellten Leitung 600, die über die in einem gesonderten Planfeststellungsverfahren zu genehmigende GDRM Anlage Pattscheid die NETG-Leitung mit der Leitung 12 der Open Grid Europe GmbH (OGE) verbindet.

Von den zur Realisierung des Vorhabens geplanten Maßnahmen sind Grundstücke in der Gemarkung Paffrath (Flure 5) der Stadt Bergisch Gladbach sowie in den Gemarkungen Bergisch Neukirchen (Flure 1 und 4) sowie Hitdorf (Flur7) der Stadt Leverkusen betroffen.

Für das Vorhaben hat die Vorhabenträgerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt (§ 7 Abs. 3 UVPG).

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Planänderungsunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG).

Die Planänderungsunterlagen stehen in der Zeit **vom 16.09.2020 bis einschließlich 15.10.2020** auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/index.html zur Ansicht zur Verfügung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der vorgenannten, nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://uvp-verbund.de/portal/> zugänglich (§ 20 UVPG). Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet zur Verfügung gestellten Planunterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot hat die Bezirksregierung Köln eine Papierfassung der Planänderungsunterlagen zur Verfügung gestellt, die im Bedarfsfall bei der

Stadt Leverkusen eingesehen werden kann (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG). Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0214 / 406-6101 möglich.

1. Bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich zum 16.11.2020**, kann die betroffene Öffentlichkeit bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Leverkusen, Abteilung 612 - Generelle Planung, Elberfelder Haus, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen, schriftlich Einwendungen gegen die Planunterlagen erheben. Nach vorheriger Terminvereinbarung können Einwendungen bei der Bezirksregierung Köln (0221 / 147-2694) und bei der Stadt Leverkusen (Rufnummer 0214 / 406-6101) zur Niederschrift erhoben werden. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes:

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.nrw.de-mail.de.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen ausschließlich gegen die Planänderungsunterlagen erhoben werden können. Nach Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung der Planänderungsunterlagen.
3. Da es sich vorliegend um eine Planänderung handelt, wird die Anhörungsbehörde (hier die Bezirksregierung Köln) in der Regel gemäß § 43d Satz 1 EnWG von der Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG NRW und des § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG absehen.

Findet abweichend hiervon ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (ebenfalls die Bezirksregierung Köln) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Da für das Vorhaben eine UVP durchgeführt wird, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planänderungsunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 UVPG ist.
8. Damit die betroffene Öffentlichkeit prüfen kann, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen ist, liegen in Kapitel 14 der Planänderungsunterlagen umweltbezogene Informationen in Form eines UVP-Berichtes gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 UVPG vor, der Bestandteil der offengelegten Unterlagen ist.

9. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin nach § 44c Abs. 1 EnWG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zu Änderungen festgesetzt werden.
10. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_planfeststellung.pdf einsehen.
11. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderng zu ermöglichen; hierbei werden datenschutzrechtliche Bestimmungen beachtet. Rechtsgrundlage hierfür ist § 43a Abs. 2 EnWG. Auf Wunsch können Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) einschließlich der notwendigen Begleitinfrastruktur (bspw. der Anschlussleitungen an die NETG-Erdgasleitung 600 sowie der Erdgasleitung Nr. 12 der OGE) im Gebiet der Stadt Leverkusen

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) mit Sitz in 45141 Essen beabsichtigt vor dem Hintergrund der Umstellung des Erdgasleitungsnetzes von L-Gas (Low calorific Gas) auf H-Gas (High calorific Gas) die Errichtung einer neuen GDMR-Anlage in der Gemarkung Bergisch Neukirchen der Stadt Leverkusen mit Anschlussleitungen zur Leitung 12 (Glückaufleitung) der OGE sowie zur Leitung 600 der NETG.

Von den zur Realisierung des Vorhabens geplanten Maßnahmen sind Grundstücke in der Gemarkung Bergisch Neukirchen (Flur 1) der Stadt Leverkusen betroffen.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Planänderungsunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG).

Die Planänderungsunterlagen stehen in der Zeit **vom 16.09.2020 bis einschließlich 15.10.2020** auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/index.html zur Ansicht zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet zur Verfügung gestellten Planunterlagen. Der Inhalt dieser Bekanntmachung steht ebenfalls auf der genannten Internetseite zur Verfügung (§ 27a Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW).

Als zusätzliches Informationsangebot hat die Bezirksregierung Köln eine Papierfassung der Planänderungsunterlagen zur Verfügung gestellt, die im Bedarfsfall bei der Stadt Leverkusen eingesehen werden kann (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG). Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0214 / 406-6101 möglich.

1. Bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich zum 16.11.2020**, kann die betroffene Öffentlichkeit bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Leverkusen, Abteilung 612 - Generelle Planung, Elberfelder Haus, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen, schriftlich Einwendungen gegen die Planunterlagen erheben. Nach vorheriger Terminvereinbarung können Einwendungen bei der Bezirksregierung Köln (0221 / 147-2694) und bei der Stadt Leverkusen (Rufnummer 0214 / 406-6101) zur Niederschrift erhoben werden. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes:

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.nrw.de-mail.de.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen ausschließlich gegen die Planänderungsunterlagen erhoben werden können. Nach Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung der Planänderungsunterlagen.
3. Die Anhörungsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 2 EnWG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (ebenfalls die Bezirksregierung Köln) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin nach § 44c Abs. 1 EnWG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zu Änderungen festgesetzt werden.
8. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter https://www.bez-reg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_planfeststellung.pdf einsehen.
9. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen; hierbei werden datenschutzrechtliche Bestimmungen beachtet. Rechtsgrundlage hierfür ist § 43a Abs. 2 EnWG. Auf Wunsch können Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen